



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2015/2016 – Ausgegeben am 29.06.2016 – 43. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

- 274. Curriculum für das Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2016)
- 275. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Globalstudies
- 276. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium MATILDA: European Master in Womens and Gender History (Joint Degree)
- 277. 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2013)
- 278. Curriculum für das Masterstudium Klassische Philologie
- 279. Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2016)
- 280. Erweiterungscurriculum Europäische Musikgeschichte (Version 2016)
- 281. Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung (Version 2016)
- 282. Erweiterungscurriculum Musik der Welt (Version 2016)
- 283. Erweiterungscurriculum Populäre Musik (Version 2016)
- 284. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft (Version 2016)
- 285. Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft (Version 2016)
- 286. Erweiterungscurriculum Sprache und Kognition (Version 2016)
- 287. Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften (Version 2016)
- 288. Curriculum für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft
- 289. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

290. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik (Version 2011)

291. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik

292. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sinologie

293. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Koreanologie

294. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

CURRICULA

274. Curriculum für das Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (Version 2016)

Englische Übersetzung: Master's programme in Historical Research, Auxiliary Sciences of History and Archival Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft an der Universität Wien ist über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus die Entfaltung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Geschichtswissenschaft beizutragen, und die vertiefte geschichts- und archivwissenschaftliche Ausbildung und Berufsvorbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt zur Anwendung der wesentlichen Methoden der Geschichtsforschung, insbesondere jener, die die Geschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart betreffen, mit Schwerpunkt auf dem Umgang mit historischen Quellen, sowohl mit schriftlichen und dinglichen als auch mit historischem Bild-, Film-, Video- und Tonmaterial in analoger und digitaler Form, wobei die Quellen zur österreichischen Geschichte besondere Beachtung als Paradigma einer europäischen Quellenkunde verdienen; der Historischen Hilfswissenschaften; der Methoden der Archivwissenschaft; moderner Methoden der Dokumentation und Informationsverwaltung; der archivarischen Bewertung, Dokumentation und Bearbeitung audiovisueller Quellen, sowohl in analoger wie digitaler Form, und sie verfügen über Grundkenntnisse des Museumswesens. Sie sind qualifiziert für Berufsfelder, die der wissenschaftlichen Erschließung, der Betreuung und Vermittlung von schriftlichen und nicht-schriftlichen Denkmälern der Geschichte im öffentlichen und privaten Bereich dienen, insbesondere in Archiven, Medienarchiven und Museen; darüber hinaus für alle Berufe, die der Pflege der Kultur und des kulturellen Erbes dienen.

(3) Das Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft bereitet auf ein geschichtswissenschaftliches oder ein anderes geistes-, sozial- oder kulturwissenschaftliches Doktoratsstudium vor.

(4) Für die Lehrveranstaltungen im Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft werden aktive Kenntnisse der englischen Sprache (Niveau B2) sowie passive Kenntnisse mindestens einer weiteren lebenden Fremdsprache und des Lateinischen benötigt.

§ 2 Dauer und Umfang

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft beträgt 150 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von fünf Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 89 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 36 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in einer der beiden Alternativen Pflichtmodulgruppen, 21 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Geschichte an der Universität Wien. Die Absolvierung des Zusätzlichen Wahlmoduls Geschichtsforschung im Rahmen des Bachelorstudiums Geschichte an der Universität Wien oder der Erwerb gleichwertiger Qualifikationen wird dringend empfohlen.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind, insbesondere das Zusätzliche Wahlmodul Geschichtsforschung des Bachelorstudiums Geschichte oder Lehrveranstaltungen aus diesem.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft ist der akademische Grad *Master of Arts* – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodule	
Grundmodul 1: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte	10 ECTS
Grundmodul 2: Paläographie und Archivwissenschaft	10 ECTS
Grundmodul 3: Archiv, Museum, Hilfswissenschaften	10 ECTS
Grundmodul 4: Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit	10 ECTS
Grundmodul 5: Urkundenlehre	10 ECTS
Grundmodul 6: Quellenkunde	10 ECTS
Grundmodul 7: Aktenkunde	10 ECTS
Grundmodul 8: Archivpraktikum	14 ECTS
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Geschichtsforschung	
Geschichtsforschung 1	12 ECTS
Geschichtsforschung 2	8 ECTS
Geschichtsforschung 3	6 ECTS

Geschichtsforschung 4	10 ECTS
Alternative Pflichtmodulgruppe: Schwerpunkt Archivwissenschaft und Medienarchive	
Archivwissenschaft und Medienarchive 1	10 ECTS
Archivwissenschaft und Medienarchive 2	10 ECTS
Archivwissenschaft und Medienarchive 3	9 ECTS
Archivwissenschaft und Medienarchive 4	7 ECTS
Abschlussphase (Pflichtmodul)	
Master-Modul	5 ECTS
Masterarbeit	21 ECTS
Masterprüfung	4 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodule Grundlagen

GM 1	Pflichtmodul: Grundmodul 1: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der Grundzüge der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit - Kenntnisse der Grundzüge der und ausgewählter Quellen und Quellentypen zu den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen europäischer Reiche und Regionen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit - Fähigkeit, Phänomene der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit in ihre jeweiligen Kontexte einzuordnen - Fähigkeit, Quellen und Quellentypen zu den politischen, rechtlichen und sozialen Strukturen europäischer Reiche und Regionen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit in ihren jeweiligen Kontexten zu analysieren und zu interpretieren 	
Modulstruktur	<p>VO Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VO Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit, 3 ECTS, 2 SSt (npi) VU Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, 4 ECTS, 2 SSt (pi)</p>	
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS)</p>	
GM 2	Pflichtmodul: Grundmodul 2: Paläographie und Archivwissenschaft	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Entwicklung der lateinischen Schriften einschließlich regionaler Sonderformen der Spätantike und des früheren Mittelalters in ihren kulturellen Kontexten - Kenntnisse des Archivwesens in seiner historischen Entwicklung, im gesellschaftlichen Kontext und im internationalen Vergleich - Kenntnisse der Formen des Archivguts und ihrer archivischen Behandlung - Kenntnisse der archivischen Methoden - Grundkenntnisse des Archivrechts - Fähigkeit, die lateinischen Schriften einschließlich regionaler Sonderformen der Spätantike und des früheren Mittelalters zu lesen, zu bestimmen und zu datieren - Fähigkeit, die archivischen Methoden anzuwenden - Fähigkeit, Strukturen von Schriftgut in seinen Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen zu analysieren
Modulstruktur	<p>VU Paläographie des Mittelalters I, 6 ECTS, 4 SSt. (pi) VU Archivwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)</p>

GM 3	Pflichtmodul: Grundmodul 3: Archiv, Museum, Hilfswissenschaften	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse exemplarischer Ordnungs- und Erschließungssysteme in Archiven und Sammlungen - Kenntnisse des Informationsmanagements in der Archiv- und Sammlungspraxis - Kenntnisse der technischen Metadatenstandards für Archive - Kenntnisse über die informationstechnischen Grundlagen von Archivinformationssystemen - Kenntnisse des Records Management als strategische Aufgabe in Archiven - Kenntnisse der Dokumentation und Präsentation von schriftlichen, bildlichen und dinglichen Quellen - Kenntnisse der Digitalisierung von Archiv- und Sammlungsgut - Kenntnisse der Geschichte und Prinzipien des Sammlungswesens und der Museologie - Kenntnis der Inhalte, Methoden und Terminologien der Heraldik, Sphragistik und Genealogie in ihren historischen Kontexten - Grundfähigkeit, Archiv- und Sammelgut mit geeigneten technischen Methoden und Präsentationstechniken zu dokumentieren und zu erschließen - Fähigkeit, heraldische und sphragistische Quellen zu analysieren und wissenschaftlich zu beschreiben 	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

	- Fähigkeit, genealogische Quellen in ihren historischen Kontexten zu analysieren und zu interpretieren
Modulstruktur	VU Informationsmanagement und Dokumentation in Archiven, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Museumskunde und Ausstellungswesen , 3 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Hilfswissenschaften: Heraldik, Sphragistik, Genealogie, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

GM 4	Pflichtmodul: Grundmodul 4: Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Grundmoduls 2	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über: - Kenntnis der Entwicklung der lateinischen Schriften einschließlich regionaler Sonderformen des späteren Mittelalters in ihren kulturellen Kontexten - Kenntnis der Entwicklung der lateinischen Schriften einschließlich regionaler Sonderformen der Neuzeit in ihren kulturellen Kontexten - Fähigkeit, die lateinischen Schriften einschließlich regionaler Sonderformen des späteren Mittelalters zu lesen, zu bestimmen und zu datieren - Fähigkeit, die lateinischen Schriften einschließlich regionaler Sonderformen der Neuzeit zu lesen, zu bestimmen und zu datieren	
Modulstruktur	VU Paläographie des Mittelalters II, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Paläographie der Neuzeit, 6 ECTS, 4 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

GM 5	Pflichtmodul: Grundmodul 5: Urkundenlehre	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Grundmoduls 1 und 2	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über: - Grundkenntnisse der Geschichte der Urkundenlehre - Kenntnisse der Entwicklung des europäischen Urkunden- und Kanzleiwesens des Mittelalters und der Frühen Neuzeit in seinen historischen Kontexten - Kenntnisse der äußeren und inneren Merkmale und des Rechtsgehalts von Urkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit - Kenntnis der Prinzipien der Zeitrechnung und Datierung in Europa während des Mittelalters und der Neuzeit - Fähigkeit, Urkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu lesen, zu bestimmen und zu interpretieren - Fähigkeit, Urkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit im Kontext der Entwicklung der Schriftlichkeit und ihrer rechtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu analysieren - Fähigkeit, Datierungen in Quellen des Mittelalters und der Frühen Neuzeit zu berechnen und zu interpretieren	

Modulstruktur	VU Urkundenlehre und Chronologie, 10 ECTS, 6 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)

GM 6	Pflichtmodul: Grundmodul 6: Quellenkunde	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Grundmoduls 3	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Methoden der historischen Landesforschung im Kontext der archivischen Überlieferung und im interdisziplinären Kontext - vertiefte Kenntnisse von Archivalien, ihrer Genese, Form und Überlieferung aus verschiedenen Epochen - Fähigkeit, die Methoden der historischen Landesforschung im Kontext der archivischen Überlieferung und im interdisziplinären Kontext anzuwenden - vertiefte Fähigkeit, archivalische Quellen verschiedener Epochen zu lesen, inhaltlich zu erschließen und zu interpretieren - vertiefte Fähigkeit, Schriftstücke als historische Quellen nutzbar zu machen und aus ihrem Entstehungszusammenhang heraus zu verstehen - Fähigkeit, Schriftquellen des Mittelalters und der Neuzeit zu analysieren, strukturiert zu erschließen und komprimiert wiederzugeben 	
Modulstruktur	VU Quellenkunde: Archivalische Quellen (mit besonderer Berücksichtigung landesgeschichtlicher Quellen), 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Übungen an archivalischen Quellen, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Regestentechnik, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

GM 7	Pflichtmodul: Grundmodul 7: Aktenkunde	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Grundmoduls 4	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Entwicklung des Aktenwesens bis in die neueste Zeit - Kenntnisse der Typen aktenmäßigen Schriftguts in ihren genetischen, rechtlichen und verwaltungsgeschichtlichen Kontexten - Kenntnisse der äußeren und inneren Merkmale und des Rechtsgehalts von Akten - erweiterte Fähigkeit, Schriftgut im Kontext der Entwicklung der Schriftlichkeit und ihrer verwaltungsgeschichtlichen, rechtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu lesen, zu analysieren und zu interpretieren 	
Modulstruktur	VU Aktenkunde, 6 ECTS, 4 SSt. (pi) UE Aktenkunde/Vertiefung, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)	

GM 8	Pflichtmodul: Grundmodul 8: Archivpraktikum	14 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 2 und 3	

Modulziele	Die Studierenden verfügen über: - praktische Kenntnis der inneren Organisation von Archiven - praktische Kenntnis von bestandserhaltenden Maßnahmen - Fähigkeit, angeleitet an der Ordnung und Erschließung archivalischer Bestände zu arbeiten - Fähigkeit, angeleitet mit elektronischem Archivgut umzugehen - Fähigkeit, angeleitet in der Benutzerbetreuung mitzuarbeiten - Fähigkeit, Akten im Kontext der Entwicklung der Schriftlichkeit und ihrer rechtlichen und kulturellen Zusammenhänge zu lesen, zu analysieren und zu interpretieren
Modulstruktur	Studierende absolvieren nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung ein externes Praktikum in einem oder zwei Archiven oder einem Archiv sowie einer anderen vergleichbaren Einrichtung (Bibliothek, Sammlung) im Gesamtumfang von 6 Wochen, das auch in Teilen abgelegt werden kann, 14 ECTS
Leistungsnachweis	Bestätigung durch Leitung(en) der Einrichtung(en) über die erfolgreiche Teilnahme (14 ECTS)
Verantwortliche Hochschule	Archiv und ggf. vergleichbare Einrichtung (wie Bibliothek oder Sammlung) nach Wahl, in dem/der die Modulziele erreicht werden können

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eine der beiden folgenden Alternativen Pflichtmodulgruppen:

Alternative Pflichtmodulgruppe Geschichtsforschung

GF 1	Pflichtmodul: Geschichtsforschung 1	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Grundmoduls 1	
Modulziele	Die Studierenden verfügen über: - vertiefte Kenntnisse von Teilgebieten der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit auf Basis ausgewählter Quellen - Kenntnis der Geschichte der Zentral-, Mittel- und Unterbehörden der Habsburgermonarchie und der Republik Österreich vom frühen 16. bis zum 21. Jahrhundert - Kenntnisse der Organisation und Verfassung der lateinischen Kirche von der Antike bis in die Neuzeit in ihren gesellschaftlichen Kontexten - Kenntnisse der Quellen zu Organisation und Verfassung der lateinischen Kirche von der Antike bis in die Neuzeit - Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte unter kritischer Berücksichtigung des internationalen Forschungsstands zu formulieren und selbständig zu analysieren - Fähigkeit, Fragen der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters und der Neuzeit auf Basis gedruckter und ungedruckter Quellen selbständig zu bearbeiten	

	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft in einem Spezialgebiet der österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte anzuwenden - Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen - Fähigkeit, Quellen zur Geschichte der Zentral-, Mittel- und Unterbehörden der Habsburgermonarchie und der Republik Österreich vom frühen 16. bis zum 21. Jahrhundert zu analysieren und zu interpretieren
Modulstruktur	SE Seminar zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Behördengeschichte, 3 ECTS, 3 SSt. (pi) VO Kirchliche Verfassungsgeschichte, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)

GF 2	Pflichtmodul: Geschichtsforschung 2	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 2 und 4	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Grundlagen der Kodikologie und des europäischen Buchwesens im kulturellen und bildungsgeschichtlichen Kontext - Kenntnis der Methoden der wissenschaftlichen Erschließung und Veröffentlichung von Texten - Grundkenntnisse der Methoden, digitale Editionen zu erstellen - Fähigkeit, Handschriften kodikologisch zu analysieren und zu interpretieren - Fähigkeit, Texte wissenschaftlich zu erschließen und zu veröffentlichen 	
Modulstruktur	VU Handschriftenkunde und Buchwesen, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Editionstechnik (und Digitale Edition), 4 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS)	

GF 3	Pflichtmodul: Geschichtsforschung 3	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Grundmoduls 1	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse von Teilgebieten der Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit - Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen der Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit unter kritischer Berücksichtigung des internationalen Forschungsstands zu formulieren und selbständig zu analysieren - Fähigkeit, Fragen zur Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit auf Basis gedruckter und ungedruckter Quellen selbständig zu bearbeiten 	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

	<ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft in einem Spezialgebiet der Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit anzuwenden - Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen
Modulstruktur	SE Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (6 ECTS)

GF 4	Pflichtmodul: Geschichtsforschung 4	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 2, 4, 5 und 7	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse des Forschungsstands und der Forschungsdiskussion in ausgewählten Bereichen der Urkundenlehre, der Aktenkunde und der Paläographie - erweiterte Fähigkeit, Urkunden und Akten unter Berücksichtigung schriftenkundlicher Methoden und Aspekte zu bestimmen, zu analysieren und zu interpretieren - Fähigkeit, ein Problem aus dem Bereich des Urkunden- und Aktenwesens bzw. der Paläographie selbständig zu analysieren und dazu klar abgegrenzte Forschungsfragen zu entwickeln - Fähigkeit, aus der eigenen Forschung eigenständige Schlussfolgerungen zu ziehen - Fähigkeit, den internationalen Forschungsstand und die internationale Forschungsdiskussion zu einer Forschungsfrage des Urkunden- und Aktenwesens bzw. der Paläographie in verschiedenen Originalsprachen selbständig zu erfassen, zu analysieren und zu bewerten - Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen und die Ergebnisse professionell zu präsentieren - Fähigkeit, den Arbeitsplan für eine Forschungsarbeit im Bereich des Urkunden- und Aktenwesens bzw. der Paläographie zu erstellen, durchzuführen und Fristen einzuhalten - Fähigkeit, sich an der Entwicklung und Durchführung eines Forschungsprojektes im Bereich des Urkunden- und Aktenwesens bzw. der Paläographie zu beteiligen 	
Modulstruktur	SE Forschungsseminar: Urkunden / Akten / Paläographie, 10 ECTS, 4 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS)	

Alternative Pflichtmodulgruppe Archivwissenschaft und Medienarchive 1

AM 1	Pflichtmodul: Archivwissenschaft und Medienarchive 1	10 ECTS
-------------	---	----------------

Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 1 und 2
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis der Geschichte der Zentral-, Mittel- und Unterbehörden der Habsburgermonarchie und der Republik Österreich vom frühen 16. bis zum 21. Jahrhundert - Kenntnis der rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des Archivwesens einschließlich Fragen des Datenschutzes und des Urheberrechts - vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Bewertung und Erschließung von Archivgut nach internationalen Standards - Fähigkeit, Quellen zur Geschichte der Zentral-, Mittel- und Unterbehörden der Habsburgermonarchie und der Republik Österreich vom frühen 16. bis zum 21. Jahrhundert zu analysieren und zu interpretieren - Fähigkeit, Informationen über die rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen des Archivwesens einschließlich Fragen des Datenschutzes und des Urheberrechts zu erschließen und zu interpretieren - Fähigkeit, Archivgut nach internationalen Standards zu bewerten und zu erschließen
Modulstruktur	<p>VU Behördengeschichte, 3 ECTS, 3 SSt. (pi) VU Rechtsfragen des Archivwesens, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) VU Archivische Bewertung und Erschließung, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

AM 2	Pflichtmodul: Archivwissenschaft und Medienarchive 2	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 2 und 3	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse von Archivinformationssystemen, Digitalisierung und Langzeitarchivierung von elektronischen Dokumenten - Kenntnisse der Geschichte und Analyse audiovisueller Aufzeichnungsformen - Fähigkeit, mit Archivinformationssystemen und elektronischen Dokumenten umzugehen - erweiterte Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen der Analyse und Interpretation audiovisueller Quellen unter kritischer Berücksichtigung des internationalen Forschungsstands zu formulieren und selbständig zu behandeln - erweiterte Fähigkeit, spezifische Methoden und Arbeitstechniken der Geschichtswissenschaft auf die Analyse und Interpretation audiovisueller Quellen anzuwenden - Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen 	

Modulstruktur	VU Elektronische Archivierung, 4 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Audiovisuelle Medien im digitalen Zeitalter, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS)

AM 3	Pflichtmodul: Archivwissenschaft und Medienarchive 3	9 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung des Alternatives Pflichtmoduls Archivwissenschaft und Medienarchive 1	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse der technischen und organisatorischen Methoden zur Lagerung und Konservierung von Archivgut einschließlich elektronischer Datenträger - vertiefte Kenntnisse der Theorien und Methoden der Bewertung und Erschließung von Archivgut im internationalen Kontext - erweiterte Fähigkeit, Archivgut nach internationalen Standards selbständig zu bewerten und zu erschließen - erweiterte Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen zur Bewertung und Erschließung von Archivgut unter kritischer Berücksichtigung der internationalen Forschungsdiskussionen zu formulieren und selbständig zu analysieren - Fähigkeit, eine formal korrekte, klar gegliederte, wissenschaftlich argumentierte, inhaltlich und methodisch vertretbare geschichtswissenschaftliche Arbeit mittleren Umfangs und eine Kurzzusammenfassung in englischer Sprache (abstract) zu verfassen - Fähigkeit, technische und organisatorische Methoden zur Lagerung und Konservierung von Archivgut einschließlich elektronischer Datenträger anzuwenden 	
Modulstruktur	VU Archivische Bestandserhaltung und Archivtechnik, 3 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Bewerten und Erschließen, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)	

AM 4	Pflichtmodul: Archivwissenschaft und Medienarchive 4	7 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 6 und 7	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - vertiefte Kenntnisse organisatorischer Strukturen von Archiven im Kontext der Verwaltung - Kenntnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen archivischer Arbeit - vertiefte Kenntnisse des Records Management als strategische Aufgabe in Archiven - Kenntnisse der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der Verwertung und Veröffentlichung audiovisueller Materialien - Kenntnisse von Methoden der öffentlichen Vermittlung und Präsentation archivalischer Quellen und archivischer Arbeit - Fähigkeit, Methoden des Records Management anzuwenden - Kenntnisse der Produktionsumstände elektronischer Quellen, 	

	<p>insbesondere audiovisueller Quellen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fähigkeit, die Bedingungen der Verwertung und Veröffentlichung audiovisueller Materialien zu analysieren - Fähigkeit, archivalische Quellen und archivische Arbeit öffentlich zu vermitteln und zu präsentieren
Modulstruktur	<p>VU Archivmanagement, Records Management und Öffentlichkeitsarbeit, 4 ECTS, 2 SSt. (pi)</p> <p>VU Medienproduktion und Medienvermarktung, 3 ECTS, 2 SSt. (pi)</p>
Leistungsnachweis	<p>Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (7 ECTS)</p>

Pflichtmodul: Master-Seminar

Master-Modul	Pflichtmodul: Master-Seminar	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Absolvierung der Grundmodule 1 bis 7	
Modulziele	<p>Die Studierenden verfügen über:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnis ausgewählter Forschungsfragen eines Teilgebiets der Geschichte unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Hilfswissenschaften oder der Archivwissenschaft - vertiefte Kenntnis ausgewählter Theorie-, Quellen- und Methodenfragen der Geschichte - kritische Kenntnis ausgewählter Orte und Räume unter besonderer Berücksichtigung archivischer Überlieferung und deren Einrichtungen - Fähigkeit, in historischen Kategorien und Entwicklungszusammenhängen zu denken - Fähigkeit, sich mit historischen Fragestellungen, Theorien, Narrativen und Forschungskontroversen kritisch auseinanderzusetzen und historische Probleme selbständig zu analysieren - Fähigkeit, die Forschungsergebnisse professionell zu präsentieren und gegen wissenschaftliche Kritik zu verteidigen - Fähigkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse professionell einzusetzen und zu präsentieren - Fähigkeit, wissenschaftlich zu argumentieren und zu diskutieren - Fähigkeit, die eigene Arbeit kritisch zu reflektieren, konstruktive Kritik zu üben und sich mit Kritik professionell auseinanderzusetzen 	
Modulstruktur	SE Master-Seminar, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss mindestens einem der in den Pflichtmodulen und den Alternativen Pflichtmodulen gelehrt Fächer zuordenbar sein. Soll ein anderer Gegenstand

gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 21 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Wenn die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich Geschichtsforschung/Historische Hilfswissenschaften geschrieben wurde, muss dieses weitere Fach aus dem Bereich Archive/Medienarchive gewählt werden. Wenn die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich Archive/Medienarchive geschrieben wurde, muss dieses weitere Fach aus dem Bereich Geschichtsforschung/Historische Hilfswissenschaften gewählt werden. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten, wovon je zwei auf die Defensio und die Prüfung entfallen.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO), npi: Vorlesungen (VO) vermitteln Grund- und spezifische Kenntnisse zu Inhalten, Forschungsfragen und Methoden und können von selbständiger Lektüre begleitet werden. Sie können auch als Ringvorlesungen angeboten werden. Sie werden mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE), pi: Übungen (UE) dienen der angeleiteten Erarbeitung und der Anwendung bereits erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Erschließung und Interpretation von Quellen in verschiedenen Medien in interaktiven Lehrseinheiten und bei kleineren selbständigen Arbeiten. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Leistungen während des Semesters, wobei auch Gruppenarbeit möglich ist, und einer schriftlichen Prüfung oder einer anwendungsorientierten Abschlussarbeit.

Vorlesungen mit Übungen (VU), pi: Vorlesungen mit Übungen (VU) vermitteln kognitives Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen, das begleitend in Übungen angewandt und vertieft wird. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der Leistungen während des Semesters in den Übungsteilen und einer schriftlichen Prüfung oder einer anwendungsorientierten Abschlussarbeit.

Seminare (SE), pi: Seminare (SE) sind durch die Abfassung einer längeren schriftlichen Arbeit bestimmt. An die Stelle einer schriftlichen Arbeit kann ein anderes Format treten. Dies zuzulassen liegt im Ermessen der Lehrenden. In Seminaren üben die Studierenden anhand eines spezifischen Themas oder einer spezifischen Aufgabenstellung wissenschaftliche Arbeitsweisen, insbesondere das Verfassen und Präsentieren einer wissenschaftlichen Arbeit mittlerer Länge. Beurteilt werden die aktive Teilnahme, die Diskussionsbeiträge sowie die Seminararbeit bzw. das Arbeitsformat, das anstelle einer Seminararbeit von der/dem Lehrenden zugelassen wurde.

Seminare mit der Bezeichnung „Forschungsseminar“ widmen sich der vertieften wissenschaftlichen Erschließung vorwiegend archivalischer und bibliothekarischer Quellen unter Anwendung der im Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft vermittelten Methoden. Die Studierenden wählen individuell oder in Kleingruppen innerhalb des Rahmenthemas ein konkretes Forschungsthema. Die praktische Forschung erfolgt in Archiven und Bibliotheken. Sie umfasst vorläufige Festlegung und Begründung der Fragestellung/en; Auswahl resp. Herstellung und Dokumentation geeigneten Materials; Kritik, Interpretation und Analyse des Materials mit geeigneten Methoden; Formulierung der Forschungsergebnisse in einer Forschungsseminararbeit. Es sind Einzelarbeiten und Gruppenarbeiten möglich. Bei Gruppenarbeiten muss der Anteil jedes/jeder Studierenden ausgewiesen werden. Beurteilt werden die aktive Teilnahme, die Diskussionsbeiträge, praktisches Forschen und die Forschungsseminararbeit.

Das Seminar mit der Bezeichnung „Masterseminar“ dient dazu, den Recherche-, Interpretations- und Schreibprozess, in welchem die Masterarbeit entsteht, zu begleiten. Betreuer/innen und Studierende bilden eine community of scholars, die den Forschungs- und Schreibprozess jedes/jeder Studierenden begleitet, reflektiert und beratend unterstützt. Seminare unterstützen und begleiten den Prozess des Forschens und des Verfassens der Masterarbeit. Diskussion der laufenden Arbeitsberichte und Beratung. Beurteilt werden die Mitarbeit und Arbeitsberichte.

Praktikum (PR): Das Praktikum (PR) dient der angeleiteten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihrer Erweiterung im realen Berufsumfeld eines Archivs oder einer vergleichbaren Einrichtung wie einer Bibliothek oder einer Sammlung, wobei mehrere Aspekte der beruflichen Praxis ausgeübt werden müssen. Es kann in mehreren Teilen abgelegt werden. Die erfolgreiche Absolvierung gemäß diesen Kriterien wird durch einen Praktikumsbericht dokumentiert und seitens der Leitung der Einrichtung bestätigt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Für Vorlesungen mit Übungen: 40 Teilnehmer/innen; für alle anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen: 25 Teilnehmer/innen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung der Universität Wien.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder

Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/17 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft (MBL. vom 26.06.2008, 37. Stück, Nr. 325, idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Tabellarische Darstellung mit Schwerpunkt Geschichtsforschung

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1. Semester	GM1	Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters	3	
		Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit	3	
		Übungen an Quellen zur	4	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

		Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit		10
1. Semester	GM2	Paläographie des Mittelalters I	6	
		Archivwissenschaft	4	10
1. Semester	GM3	Informationsmanagement und Dokumentation in Archiven	4	
		Museumskunde und Ausstellungswesen	3	
		Hilfswissenschaften: Heraldik, Sphragistik, Genealogie	3	10
				30
2. Semester	GM4	Paläographie des Mittelalters II	4	
		Paläographie der Neuzeit	6	10
2. Semester	GM5	Urkundenlehre und Chronologie	10	10
2. Semester	GM6	Quellenkunde: Archivalische Quellen (mit bes. Ber. landesgeschichtlicher Quellen)	4	
		Übungen an archivalischen Quellen	3	
		Regestentechnik	3	10
				30
3. Semester	GM7	Aktenkunde	6	
		Aktenkunde/Vertiefung	4	10
3. Semester	GF1	Seminar zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte	6	
		Behördengeschichte	3	
		Kirchliche Verfassungsgeschichte	3	12
3. Semester	GF2	Handschriftenkunde und Buchwesen	4	
		Editionstechnik (und Digitale Edition)	4	8
				30
4. Semester	GM8	Archivpraktikum ¹⁾	14	14
4. Semester	GF3	Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte	6	6
4. Semester	GF4	Forschungsseminar: Urkunden / Akten / Paläographie	10	10
				30
5. Semester	Master-Modul	Master-Seminar	5	5
		Masterarbeit	21	
		Defensio	2	
		Masterprüfung	2	
				30

¹⁾ Das Archivpraktikum kann ab dem 2. Semester absolviert werden.

Tabellarische Darstellung mit Schwerpunkt Archivwissenschaft und Medienarchive

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Summe ECTS
1. Semester	GM1	Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters	3	
		Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit	3	
		Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	4	10
1. Semester	GM2	Paläographie des Mittelalters I	6	
		Archivwissenschaft	4	10
1. Semester	GM3	Informationsmanagement und Dokumentation in Archiven	4	
		Museumskunde und Ausstellungswesen	3	
		Hilfswissenschaften: Heraldik, Sphragistik, Genealogie	3	10
				30
2. Semester	GM4	Paläographie des Mittelalters II	4	
		Paläographie der Neuzeit	6	10
2. Semester	GM5	Urkundenlehre und Chronologie	10	10
		Quellenkunde: Archivalische Quellen (mit bes. Ber. landesgeschichtlicher Quellen)	4	
2. Semester	GM6	Übungen an archivalischen Quellen	3	
		Regestentechnik	3	10
				30
3. Semester	GM7	Aktenkunde	6	
		Aktenkunde/Vertiefung	4	10
3. Semester	AM1	Behördengeschichte	3	
		Rechtsfragen des Archivwesens	3	
		Archivische Bewertung und Erschließung	4	10
3. Semester	AM2	Elektronische Archivierung	4	
		Audiovisuelle Medien im digitalen Zeitalter	6	10
				30
4. Semester	GM8	Archivpraktikum ¹⁾	14	14
		AM3	Archivische Bestandserhaltung und Archivtechnik	3
		Bewerten und Erschließen	6	9

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

4. Semester	AM4	Archivmanagement und Öffentlichkeitsarbeit	4	
		Medienproduktion, Medienvermarktung	3	7
				30
5. Semester	Master-Modul	Master-Seminar	5	5
		Masterarbeit	21	
		Defensio	2	
		Masterprüfung	2	
				30

1) Das Archivpraktikum kann ab dem 2. Semester absolviert werden.

Anhang 2 – deutsche und englische Titel

***Master Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft
MA Historical Research, Auxiliary Sciences of History and Archival Studies***

Grundmodul 1: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte

Basic Module 1: Constitutional History and History of Administration

Grundmodul 2: Paläographie und Archivwissenschaft

Basic Module 2: Palaeography and Archival Science

Grundmodul 3: Archiv, Museum, Hilfswissenschaften

Basic Module 3: Archive, Museum and Auxiliary Sciences

Grundmodul 4: Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit

Basic Module 4: Medieval and Modern Palaeography

Grundmodul 5: Urkundenlehre

Basic Module 5: Diplomatics

Grundmodul 6: Quellenkunde

Basic Module 6: Source Studies

Grundmodul 7: Aktenkunde

Basic Module 7: Administrative Record Studies

Grundmodul 8: Archivpraktikum

Basic Module 8: Archive Internship

APM Schwerpunkt Geschichtsforschung

Alternative group of compulsory modules: Focus: Historical Research

Geschichtsforschung 1

Historical Research 1

Geschichtsforschung 2

Historical Research 2

Geschichtsforschung 3

Historical Research 3

Geschichtsforschung 4

Historical Research 4

APM Schwerpunkt Archivwissenschaft und Medienarchive

Alternative group of compulsory modules: Focus: Archival Studies and Media Archives

Archivwissenschaft und Medienarchive 1

Archival Studies and Media Archives 1

Archivwissenschaft und Medienarchive 2

Archival Studies and Media Archives 2

Archivwissenschaft und Medienarchive 3
Archival Studies and Media Archives 3

Archivwissenschaft und Medienarchive 4
Archival Studies and Media Archives 4

Mastermodul
Master's Module

Grundmodul 1: Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
Basic Module 1: Constitutional History and History of Administration

Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Mittelalters
Medieval Austrian Constitutional History and History of Administration

Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit
Modern Austrian Constitutional History and History of Administration

Übungen an Quellen zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit
Practical Exercises in Interpreting Sources of Medieval and Early Modern Constitutional History

Grundmodul 2: Paläographie und Archivwissenschaft
Basic Module 2: Palaeography and Archival Science

Paläographie des Mittelalters I
Latin Palaeography I

Archivwissenschaft
Archival Science

Grundmodul 3: Archiv, Museum, Hilfswissenschaften
Basic Module 3: Archive, Museum and Auxiliary Sciences

Informationsmanagement und Dokumentation in Archiven
Information Management and Documentation in Archives

Museumskunde und Ausstellungswesen
Museology and Exhibition Management

Hilfswissenschaften: Heraldik, Sphragistik, Genealogie
Auxiliary Sciences: Heraldry, Sigillography and Genealogy

Grundmodul 4: Paläographie des Mittelalters und der Neuzeit
Basic Module 4: Medieval and Modern Palaeography

Paläographie des Mittelalters II
Latin Palaeography II

Paläographie der Neuzeit
Modern Palaeography

Grundmodul 5: Urkundenlehre

Basic Module 5: Diplomatics

Urkundenlehre und Chronologie
Diplomatics and Chronology

Grundmodul 6: Quellenkunde
Basic Module 6: Source Studies

Quellenkunde: Archivalische Quellen (mit besonderer Berücksichtigung landesgeschichtlicher Quellen)
Source Studies: Archival Sources (with Special Reference to Local History)

Übungen an archivalischen Quellen
Practical Exercises in Archival Sources

Regestentechnik
Techniques for Calendaring Charters

Grundmodul 7: Aktenkunde
Basic Module 7: Administrative Record Studies

Aktenkunde
Administrative Record Studies

Aktenkunde/Vertiefung
Advanced Administrative Record Studies

Grundmodul 8: Archivpraktikum
Basic Module 8: Archive Internship

Alternative Pflichtmodulgruppe Geschichtsforschung
Alternative group of compulsory modules: Historical Research

Modul Geschichtsforschung 1
Module: Historical Research 1

Seminar zur österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte
Seminar: Austrian Constitutional History and History of Administration

Behördengeschichte
History of Public Administration

Kirchliche Verfassungsgeschichte
History of Ecclesiastical Institutions and Canon Law

Modul Geschichtsforschung 2
Module: Historical Research 2

Handschriftenkunde und Buchwesen
Manuscript Studies and History of the Book

Editionstechnik (und Digitale Edition)
Editorial Techniques (and Digital Editing)

Modul Geschichtsforschung 3
Module: Historical Research 3

Quellenkunde zur Österreichischen Geschichte
Source Studies: Austrian History

Modul Geschichtsforschung 4
Module: Historical Research 4

Forschungsseminar: Urkunden / Akten / Paläographie
Research Seminar: Charters / Administrative Records / Palaeography

Alternative Pflichtmodulgruppe Archivwissenschaft und Medienarchive
Alternative group of compulsory modules: Archival Studies and Media Archives

Modul Archivwissenschaft und Medienarchive 1
Module: Archival Studies and Media Archives 1

Behördengeschichte
History of Public Administration

Rechtsfragen des Archivwesens
Archives and the Law

Archivische Bewertung und Erschließung
Archives: Appraisal and Access

Modul Archivwissenschaft und Medienarchive 2
Module: Archival Studies and Media Archives 2

Elektronische Archivierung
Digital Information Longevity

Audiovisuelle Medien im digitalen Zeitalter
Audio-Visual Media in the Digital Age

Modul Archivwissenschaft und Medienarchive 3
Module: Archival Studies and Media Archives 3

Archivische Bestandserhaltung und Archivtechnik
Preservation and Applied Technologies in Archives

Bewerten und Erschließen
Archives: Appraisal and Access

Modul Archivwissenschaft und Medienarchive 4
Module: Archival Studies and Media Archives 4

Archivmanagement, Records Management und Öffentlichkeitsarbeit
Archive Management, Records Management and Public Relations

Medienproduktion und Medienvermarktung
Media Production and Public Relations

**Mastermodul
Master's Module**

Master-Seminar
Master's Seminar

275. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Globalgeschichte und Globalstudies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Globalgeschichte und Globalstudies veröffentlicht am 27.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 38. Stück, Nr. 326, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 263, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

In der Übersichtstabelle wird in der Zeile „Masterarbeit“ die Zahl „20“ ersetzt durch „21“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die Zahl „5“ ersetzt durch „4“.

(2) § 6 Masterarbeit

- In Abs 4 wird im ersten Satz die Zahl „20“ ersetzt durch „21“.

(3) § 7 Masterprüfung

- In der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „Voraussetzung“ gestrichen.

- § 7 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die ein weiteres Fach umfasst. Wenn die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Globalgeschichte geschrieben wurde, muss dieses weitere Fach aus einer anderen Spezialdisziplin der Global Studies gewählt werden. Wenn die Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich einer anderen Spezialdisziplin der Global Studies geschrieben wurde, muss dieses weitere Fach Globalgeschichte sein. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In Abs 4 wird die Wortfolge „5 ECTS Punkten“ ersetzt durch „4 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte)“.

(4) Dem § 11 Inkrafttreten wird Abs 3 hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 275, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

276. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium MATILDA: European Master in Womens and Gender History (Joint Degree)

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums MATILDA: European Master in Women's and Gender History (Joint Degree), veröffentlicht am 24.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nr. 303, Schreibfehlerberichtigung veröffentlicht am 26.11.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 9. Stück, Nr. 41, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- Bei der Überschrift des § 7 werden der Spiegelstrich sowie das Wort „**Voraussetzung**“ gestrichen.

- § 7 Abs 2 wird geändert und lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- § 7 Abs 3 entfällt.

- In § 7 wird die Absatzbezeichnung des Abs 4 durch die Absatzbezeichnung „(3)“ ersetzt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 276, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

277. 1. Änderung des Curriculums für das Erweiterungscurriculum Ägyptologie (Version 2013)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 09.05.2016 beschlossene 1. Änderung des Erweiterungscurriculums Ägyptologie, veröffentlicht am 15.05.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 159, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- In der Tabelle des Wahlmoduls 1 Ägyptische Philologie wird in der ersten Zeile die Wortfolge „**Teilnahmevoraussetzung**“ in der ersten Spalte und die Wortfolge „Pflichtmodul Überblick Ägypten“ in der zweiten Spalte ersatzlos gestrichen.

- In der Tabelle des Wahlmoduls 2 Ägyptische Kunstgeschichte und Archäologie wird in der ersten Zeile die Wortfolge „**Teilnahmevoraussetzung**“ in der ersten Spalte und die Wortfolge „Pflichtmodul Überblick Ägypten“ in der zweiten Spalte ersatzlos gestrichen.

(2) § 8 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 8 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 277, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(3) Anhang

Dem Curriculum wird folgender Anhang angefügt:

„Anhang

Empfohlener Pfad*

	Wintersemester	Sommersemester
Pflichtmodul EC P	VO Kulturgeschichte I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Kunst und Architektur I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VO Religion I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)	VO Kulturgeschichte II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi)
Wahlmodul EC W1	VO Mittelägyptisch I, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) UE Mittelägyptisch I, 2 ECTS-Punkte, 1 SSt. (pi)	VU Mittelägyptisch II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi) PS Literaturgeschichte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)
oder		
Wahlmodul EC W2	PS Kunstgeschichte, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt.(pi) ODER PS Archäologie, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (pi)	VO Kunst und Architektur II, 4 ECTS-Punkte, 2 SSt. (npi) VU Einführung in die ägyptische Archäologie, 6 ECTS-Punkte, 3 SSt. (pi)

* Es wird empfohlen, das Erweiterungscurriculum Ägyptologie im Wintersemester zu beginnen.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

278. Curriculum für das Masterstudium Klassische Philologie

Englische Übersetzung: Master’s programme in Classical Philology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Klassische Philologie in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziel des Masterstudiums Klassische Philologie an der Universität Wien ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Interpretation griechischer Texte der Antike sowie lateinischer Texte der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit, unter Einbeziehung der jeweils relevanten sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Aspekte.

(2) Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Klassische Philologie an der Universität Wien verfügen über eine über ein Bachelorstudium hinausgehende Kompetenz im Umgang mit sämtlichen Teilbereichen der Klassischen Philologie (Griechische Literatur der Antike; Lateinische Literatur der Antike; Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit) und sind somit imstande, die Texte dieser Epochen nach sprach-, literatur- und kulturwissenschaftlichen Kriterien fachgerecht zu kommentieren und unter produktions- wie rezeptionsästhetischer Perspektive kritisch zu beleuchten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, einen Schwerpunkt in einem dieser drei Bereiche zu setzen und verfügen über die Fähigkeit, in ihrem Fach(bereich) wissenschaftlich zu publizieren.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Klassische Philologie beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 89 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 22 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 9 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Klassische Philologie setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Klassische Philologie.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind. Dies gilt insbesondere für die Bachelorstudien Latein (Unterrichtsfach) und Griechisch (Unterrichtsfach) sowie für die Bachelorstudien Byzantinistik und Neogräzistik, Alte Geschichte und Altertumskunde und Klassische Archäologie an der Universität Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Klassische Philologie ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt MA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

- 01 Pflichtmodul Literatur in Theorie und Praxis (18 ECTS)
- 02 Pflichtmodul Griechische Sprache und Literatur (17 ECTS)
- 03 Pflichtmodul Lateinische Sprache und Literatur (17 ECTS)
- 04 Pflichtmodul Spezialisierung (12 ECTS)
- 05 Pflichtmodul Textüberlieferung und Rezeption (16 ECTS)
- 06 Pflichtmodul Master-Modul (9 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

01	Literatur in Theorie und Praxis (Pflichtmodul)	18 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Pflichtmodul „Literatur in Theorie und Praxis“ vertiefen die Studierenden ihre methodischen Kompetenzen in zentralen Aspekten der Klassischen Philologie und erhalten Einblicke in spezialisierte Forschungsbereiche, wobei sie bereits Anregungen für die Wahl ihrer eigenen Schwerpunkte gewinnen können.	
Modulstruktur	- Je nach Angebot VO/UE Literaturtheorie, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi - UE Metrik & Rhythmik (Latein/Griechisch), 4 ECTS, 2 SSt (pi) - UE Übung zu Spezialgebieten/Forschungskolloquium, 6 ECTS, 2 SSt (pi) - Je nach Angebot VO/UE Antike Philosophie (und Wirkungsgeschichte), 4 ECTS, 2 SSt (n)pi oder VO/UE Überblick über die Literatur der Spätantike, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi oder VO/UE Überblick über die mittellateinische Literatur, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi oder VO/UE Überblick über die neulateinische Literatur, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS)	
02	Griechische Sprache und Literatur (Pflichtmodul)	17 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Ziel des Pflichtmoduls „Griechische Sprache und Literatur“ ist die Erlangung eines hohen Kompetenzgrades im Umgang mit der altgriechischen Sprache, Kultur und Literatur anhand der intensiven Auseinandersetzung mit ausgewählten Werken der griechischen Literatur der Antike in der Originalsprache.	
Modulstruktur	- VO Teilgebiet der Altgriechischen Literatur, 4 ECTS, 2 SSt (npi) - SE Seminar Griechisch, 6 ECTS, 2 SSt (pi) - UE Makrolektüre Griechisch, 7 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (13 ECTS)	
03	Lateinische Sprache und Literatur (Pflichtmodul)	17 ECTS-Punkte

Teilnahmevoraussetzung	keine
Modulziele	Ziel des Pflichtmoduls „Lateinische Sprache und Literatur“ ist die Erlangung eines hohen Kompetenzgrades im Umgang mit der lateinischen Sprache, Kultur und Literatur anhand der intensiven Auseinandersetzung mit ausgewählten Werken der lateinischen Literatur der Antike und/oder des Mittelalters und der Neuzeit in der Originalsprache.
Modulstruktur	- VO Teilgebiet der Lateinischen Literatur der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit, 4 ECTS, 2 SSt (npi) - SE Seminar Latein, 6 ECTS, 2 SSt (pi) - UE Makrolektüre Latein, 7 ECTS, 2 SSt (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (13 ECTS)

04	Spezialisierung (Pflichtmodul)	12 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Pflichtmodul „Spezialisierung“ ermöglicht den Studierenden, ihren Schwerpunkt auf einen der Teilbereiche der Klassischen Philologie (Griechische Literatur; Lateinische Literatur der Antike; Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit) zu legen.	
Modulstruktur	<p>- Je nach Angebot VO/UE nach Wahl (Griechisch / Latein / Mittel- und Neulatein), 4 ECTS, 2 SSt (n)pi - Je nach Angebot VO/UE nach Wahl (Griechisch / Latein / Mittel- und Neulatein), 4 ECTS, 2 SSt (n)pi - Je nach Angebot VO/UE nach Wahl (Griechisch / Latein / Mittel- und Neulatein), 4 ECTS, 2 SSt (n)pi</p> <p>Die zu wählenden Kurse sind vorzugsweise aus dem Lehrangebot des Instituts für Klassische Philologie, Mittel- und Neulatein zu wählen. Einer der drei Kurse kann nach Rücksprache mit dem studienrechtlich zuständigen Organ aus dem Angebot der altertumswissenschaftlichen Nachbarfächer gewählt werden.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS)	

05	Textüberlieferung und Rezeption (Pflichtmodul)	16 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Im Pflichtmodul „Textüberlieferung und Rezeption“ erwerben die Studierenden die Fähigkeit, die griechische und lateinische Literatur im Kontext ihrer Sprachgeschichte und ihrer Überlieferungsgeschichte in ihren unterschiedlichen Aspekten zu beurteilen.	
Modulstruktur	<p>- Je nach Angebot VO/UE Sprachgeschichte, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi - Je nach Angebot VO/UE Paläographie/Papyrologie/Epigraphik, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi - UE Lektüre Rezeption (aus dem Bereich der Byzantinischen, Neugriechischen oder Mittel- und Neulateinischen Literatur), 4 ECTS, 2</p>	

	SSt (pi) - Je nach Angebot VO/UE aus Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft oder einer Nationalphilologie, 4 ECTS, 2 SSt (n)pi Die LVA aus Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft oder einer Nationalphilologie ist nach Rücksprache mit dem studienrechtlich zuständigen Organ zu wählen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (16 ECTS)

06	Master-Modul (Pflichtmodul)	9 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	In diesem Pflichtmodul perfektionieren die Studierenden ihre Ausdrucksfähigkeit in der griechischen oder lateinischen Sprache und reflektieren die in ihrer Masterarbeit behandelten Schwerpunkte. Sie erwerben die Fähigkeit, ihre Forschungsergebnisse in adäquater Form zu präsentieren.	
Modulstruktur	- UE Griechische oder Lateinische Stilistik, 4 ECTS, 2 SSt (pi) - SE Masterseminar, 5 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (9 ECTS)	

Hat ein/e Studierende/r mindestens 80 ECTS-Punkte aus einem der drei Teilbereiche der Klassischen Philologie (Griechische Literatur der Antike; Lateinische Literatur der Antike; Lateinische Literatur des Mittelalters und der Neuzeit) absolviert, kann sie/er beim studienrechtlich zuständigen Organ beantragen, dass diese Schwerpunktsetzung im Diploma Supplement explizit vermerkt wird.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 22 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung besteht aus einer Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie einer Prüfung, die 2 Fächer umfasst. Beide Prüfungsfächer sind aus den Pflichtmodulen des MA-Studiengangs Klassische Philologie zu wählen.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 9 ECTS-Punkten. Auf die Defensio einschließlich der Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld entfallen 3 ECTS, auf jedes der beiden weiteren Prüfungsfächer jeweils 3 ECTS.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Masterstudium Klassische Philologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE): Übungen dienen der weitgehend selbständigen Erarbeitung von Themen, Gegenständen und Methoden des Masterstudiums Klassische Philologie unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen und unter Anleitung des/r Lehrveranstaltungsleiters/in. Übungen werden aufgrund der Mitarbeit und mit einer (oder mehreren) mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

Seminare (SE): Seminare dienen der selbständigen Erarbeitung und kritischen Reflexion von Themen, Gegenständen und Methoden des Masterstudiums Klassische Philologie unter permanenter intensiver Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen, wobei mit Hilfe des/r Lehrveranstaltungsleiters/in und in selbständiger Problemlösungskompetenz eigene Ergebnisse auf Basis der Forschungsliteratur erzielt werden sollen. Seminare werden aufgrund der Mitarbeit, der Erstellung einer SE-Arbeit, die schriftlich und mündlich zu präsentieren ist, und gegebenenfalls mit einer (oder mehreren) mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

Das Masterseminar bietet die Möglichkeit, das Thema und die Strukturierung der Masterarbeit im Rahmen von mündlichen und/oder schriftlichen Präsentationen und Diskussionen zu behandeln.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten generell keine Teilnahmebeschränkungen.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder

Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/2017 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Klassische Philologie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Klassische Philologie (Gräzistik) (MBL. vom 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 158), Mastercurriculum Klassische Philologie (Latinistik) (MBL. vom 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 159) oder Mastercurriculum Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (MBL. vom 08.05.2008, 25. Stück, Nr. 160) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang 1

Empfohlener Pfad durch das Studium (Schwerpunktsetzung: Griechisch)

Semester	Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	Summe
1.	01	Literaturtheorie	4	
		Metrik & Rhythmik	4	
		Antike Philosophie	4	
	02	Teilgebiet der altgriechischen Literatur	4	
		Seminar Griechisch	6	
	04	VO/UE nach Wahl	4	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

		VO/UE nach Wahl	4	
				30
2.	01	Übungen zu Spezialgebieten/Forschungskolloquium	6	
	02	Makrolektüre Griechisch	7	
	03	Teilgebiet der Lateinischen Literatur der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit	4	
	04	VO/UE nach Wahl	4	
	05	Sprachgeschichte	4	
		Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Nationalphilologie	4	
				29
3.	03	Seminar Latein	6	
		Makrolektüre Latein	7	
	05	Paläographie/Papyrologie/Epigraphik	4	
		Rezeption (aus dem Bereich der Byzantischen oder Neugriechischen Literatur)	4	
	06	Griechische Stilistik	4	
		Masterseminar	5	
				30
4.		Masterarbeit	22	
		Masterprüfung	9	31

Empfohlener Pfad durch das Studium

(Schwerpunktsetzung: Latein / Schwerpunktsetzung: Mittel- und Neulatein)

Semester	Module	Lehrveranstaltungen	ECTS	Summe
1.	01	Literaturtheorie	4	
		Metrik & Rhythmik	4	
		Überblick über die Literatur der Spätantike oder Überblick über die mittellateinische Literatur oder Überblick über die neulateinische Literatur	4	
	03	Teilgebiet der lateinischen Literatur der Antike, des Mittelalters oder der Neuzeit	4	
		Seminar Latein	6	
	04	VO/UE nach Wahl	4	
		VO/UE nach Wahl	4	
				30
2.	01	Übungen zu Spezialgebieten/Forschungskolloquium	6	
	02	Teilgebiet der altgriechischen Literatur	4	
	03	Makrolektüre Latein	7	
	04	VO/UE nach Wahl	4	
	05	Sprachgeschichte	4	
		Literaturwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Nationalphilologie	4	
				29
3.	02	Seminar Griechisch	6	
		Makrolektüre Griechisch	7	
	05	Paläographie/Papyrologie/Epigraphik	4	
		Rezeption (aus dem Bereich der Mittel- und Neulateinischen Literatur)	4	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

	06	Lateinische Stilistik	4	
		Masterseminar	5	
				30
4.		Masterarbeit	22	
		Masterprüfung	9	
				31

Anhang 2 – English Module Titles

Deutscher Modulname	English Module Title
Literatur in Theorie und Praxis (Pflichtmodul)	Literature in Theory and Practice (compulsory module)
Griechische Sprache und Literatur (Pflichtmodul)	Greek Language and Literature (compulsory module)
Lateinische Sprache und Literatur (Pflichtmodul)	Latin Language and Literature (compulsory module)
Spezialisierung (Pflichtmodul)	Specialisation (compulsory module)
Master-Modul (Pflichtmodul)	Master's Module (compulsory module)
Masterarbeit	Master's Thesis
Masterprüfung	Master's Examination

279. Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft (Version 2016)

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Musicology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium Musikwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums Musikwissenschaft an der Universität Wien ist es, den Studierenden ein breites Wissen über die Musik unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher Provenienz, mit ihrer materialen und strukturellen Beschaffenheit, ihren sozialen und kulturellen Kontexten, ihrer Produktion, Performanz, Perzeption und Rezeption zu vermitteln.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft an der Universität Wien verfügen über eine breit gefächerte Kenntnis von Musik in ihren Kontexten, die Fähigkeit zum Bestimmen und Verbalisieren musikalischer Sachverhalte und über Grundlagen an fachspezifischem Wissen und fachspezifischer Methodik. Diese Fachqualifikationen sind für alle Anwendungssituationen, denen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft in Beruf und Gesellschaft gegenüber treten werden, von Bedeutung. Außerdem erwerben die Absolventinnen und Absolventen nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Lehrangebots anwendungsorientierte Fachqualifikationen wie grundlegende Kenntnisse der Editionstechnik, der Schall- und Bildaufzeichnung, des Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesens,

des Medienbetriebs, des Kulturmanagements und der Kulturorganisation. Darüber hinaus werden soziale und methodische Kompetenzen wie Offenheit gegenüber Alterität und Pluralität, Geschichtsbewusstheit, Fähigkeit zum kritischen Umgang mit bestehenden Forschungsmeinungen und zur Ausbildung eigener Urteile, mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, Sprachbewusstheit, Präsentationsfähigkeit, didaktische Kompetenz sowie die Fähigkeit zur Organisation von Arbeitsprozessen (insbesondere auch im Team) und zur kreativen und systematischen Anwendung neuer Technologien und Medien vorwiegend implizit erworben und können im Rahmen der Erweiterungscurricula vertieft werden.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Musikwissenschaft beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 114 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 36 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium Musikwissenschaft erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung. Vor vollständiger Absolvierung des Studiums sind Lateinkenntnisse gemäß der UBVO 1998 nachzuweisen. Wünschenswert, aber keine Voraussetzung sind Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre auf dem Niveau der Reifeprüfung an Allgemeinbildenden Höheren Schulen (Notenschrift, Skalenformen, Intervalle, Dreiklänge, Quintenzirkel) sowie musizierpraktische Erfahrung.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums Musikwissenschaft ist der akademische Grad „Bachelor of Arts“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase	16 ECTS
STEOP1 Pflichtmodul Grundlagen der Musik	4 ECTS
STEOP2 Pflichtmodul Orientierung Musikwissenschaft	12 ECTS
Pflichtmodulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	37 ECTS
ARB Pflichtmodul Arbeitstechniken	5 ECTS
PRO Pflichtmodul Proseminare	12 ECTS
BAC Pflichtmodul Bachelorseminare	20 ECTS
TON Pflichtmodul Tonsatz und Analyse	15 ECTS
HIS Pflichtmodul Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft	13 ECTS
MUG Pflichtmodul Musikgeschichte	8 ECTS

ETH Pflichtmodul Ethnomusikologie	10 ECTS
SYS Pflichtmodul Systematische Musikwissenschaft	10 ECTS
POP Pflichtmodul Populäre Musik	5 ECTS
Wahlmodulgruppe (3 Wahlmodule)	36 ECTS
HIS-V1 Wahlmodul Vertiefung Historische Musikwissenschaft – Musik vor 1600	12 ECTS
HIS-V2 Wahlmodul Vertiefung Historische Musikwissenschaft – Musik nach 1600	12 ECTS
ETH-V1 Wahlmodul Vertiefung Ethnomusikologie	12 ECTS
SYS-V1 Wahlmodul Vertiefung Systematische Musikwissenschaft	12 ECTS
POP-V1 Wahlmodul Vertiefung Populäre Musik	12 ECTS
INT Wahlmodul Musikwissenschaft interdisziplinär	12 ECTS
PRX Wahlmodul Praxisfelder der Musikwissenschaft	12 ECTS
FRE Wahlmodul Freies Vertiefungsmodul	12 ECTS
Erweiterungcurricula	30 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

Pflichtmodulgruppe Studieneingangs- und Orientierungsphase:

STEOP1	Grundlagen der Musik (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der allgemeinen Musiklehre (Notenschrift, Skalenformen, Intervalle, Dreiklänge, Quintenzirkel, Kadenzbildung).	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Allgemeine Musiklehre, 4 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (4 ECTS).	

STEOP2	Orientierung Musikwissenschaft (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben einen Überblick über wesentliche Inhalte des Bachelorstudiums Musikwissenschaft.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Orientierung Historische Musikwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. VO Orientierung Ethnomusikologie, 4 ECTS, 2 SSt. VO Orientierung Systematische Musikwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt.	

Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (12 ECTS).
--------------------------	--------------------------------------

Pflichtmodulgruppe Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben:

ARB	Arbeitstechniken (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und des kritischen Umgangs mit Quellen.	
Modulstruktur	UE Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

PRO	Proseminare (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Arbeitstechniken“	
Modulziele	Die Studierenden wenden grundlegende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens an und erwerben Fertigkeiten des wissenschaftlichen Schreibens.	
Modulstruktur	PS Proseminar, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) PS Proseminar, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (12 ECTS).	

BAC	Bachelorseminare (Pflichtmodul)	20 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul „Proseminare“	
Modulziele	Die Studierenden wenden grundlegende Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens an und erwerben die Fähigkeit, fachspezifische Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.	
Modulstruktur	SE Seminar mit Bachelorarbeit, 10 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Seminar mit Bachelorarbeit, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (mit Bachelorarbeiten) (pi) (20 ECTS).	

Pflichtmodule:

TON	Tonsatz und Analyse (Pflichtmodul)	15 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse im Bereich des historischen Tonsatzes, von den Stimmführungsregeln des modalen Kontrapunktes bis hin zur Harmonik des 19. Jahrhunderts. Ziele des Moduls sind das theoretische und praktische Verständnis für die satztechnischen Grundlagen westlicher Musik, die Aneignung einer adäquaten Fachterminologie für die Beschreibung unterschiedlicher kompositorischer Phänomene und die Erweiterung des analytischen Blickes auch mit Berücksichtigung der prä-, posttonalen und Populären Musik.
Modulstruktur	UE Tonsatz 1, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) UE Tonsatz 2, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) (Teilnahmevoraussetzung: Absolvierung von UE Tonsatz 1) UE Musikalische Analyse, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) (Teilnahmevoraussetzung: Absolvierung von UE Tonsatz 1)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (15 ECTS).

HIS	Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft (Pflichtmodul)	13 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundlagenwissen für die wissenschaftliche Beschäftigung mit unterschiedlichen Phänomenen der Musikgeschichte und erlernen den kritischen Umgang mit musikalischen und nicht-musikalischen Quellensorten. Im Zentrum des Moduls steht der Erwerb spezifischer Kompetenzen betreffend die Materialität und Medialität von Musik, die Auseinandersetzung mit musikhistoriographischen Konzepten, die Einbettung musikalischer Phänomene in institutionelle Kontexte und Praktiken und die Codierung von Musik in spezifischen Diskursen und soziokulturellen Zusammenhängen.	
Modulstruktur	VO Grundlagen der Musik bis 1600, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Grundlagen der Musik nach 1600, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) UE Einführung in die Musikalische Paläographie, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 8 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

MUG	Musikgeschichte (Pflichtmodul)	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der westlichen Musik von der Antike bis ins 21. Jahrhundert und erlangen durch die diachrone Perspektive ein Verständnis für musikstilistische Entwicklungen sowie für deren gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen, politischen und wirtschaftlichen Hintergrund.	
Modulstruktur	zwei VO Musikgeschichte, 4 ECTS, 2 SSt. (npi), im Ausmaß von 8 ECTS	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (insgesamt 8 ECTS).
--------------------------	---

ETH	Ethnomusikologie (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse von Geschichte und Gegenstand der Ethnomusikologie, der für diese relevanten Literatur sowie deren wichtigsten Methoden, Konzepten und Forschungszielen.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Ethnomusikologie, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) UE Ethnomusikologische Übung, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

SYS	Systematische Musikwissenschaft (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu den Grundlagen der Musikalischen Akustik, der Raum- und Psychoakustik sowie den Bereichen Musikpsychologie, Tonsysteme, Klanganalyse und -synthese.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Systematische Musikwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) UE (pi) oder PR (pi), im Ausmaß von 5 ECTS. Die wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

POP	Populäre Musik (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodulgruppe „Studieneingangs- und Orientierungsphase“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundwissen über die grundlegende Thematik der Populären Musik (massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte) und die wissenschaftliche Erforschung der Populären Musik.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Populäre Musik, 5 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS).	

Wahlmodulgruppe:

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Aus den nachfolgend genannten Modulen sind drei verschiedene Wahlmodule im Umfang von 36 ECTS auszuwählen, wobei in dieser Auswahl zumindest ein Wahlmodul aus der Gruppe HIS-V1, HIS-V2, ETH-V, SYS-V und POP-V enthalten sein muss.

HIS-V1	Vertiefung Historische Musikwissenschaft – Musik vor 1600 (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft zur Musik vor 1600.	
Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).	

HIS-V2	Vertiefung Historische Musikwissenschaft – Musik nach 1600 (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Grundlagen der Historischen Musikwissenschaft“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich der Historischen Musikwissenschaft zu Musik nach 1600.	
Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).	

ETH-V	Vertiefung Ethnomusikologie (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Ethnomusikologie“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich der Ethnomusikologie.	
Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).	

SYS-V	Vertiefung Systematische Musikwissenschaft (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Systematische Musikwissenschaft“	

Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich der Systematischen Musikwissenschaft.
Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).

POP-V	Vertiefung Populäre Musik (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Populäre Musik“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus dem Bereich der wissenschaftlichen Erforschung der Populären Musik.	
Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).	

INT	Musikwissenschaft interdisziplinär (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Arbeitstechniken“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse zu Fragestellungen, Methoden und Themen der Musikwissenschaft, mit besonderer Berücksichtigung inter- und transdisziplinärer Ansätze.	
Modulstruktur	UE Musikwissenschaft aktuell (pi), 4 ECTS, 2 SSt. VO, (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 8 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (4 ECTS) und der weiteren Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und/oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (8 ECTS).	

PRX	Praxisfelder der Musikwissenschaft (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Arbeitstechniken“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Kenntnisse in ausgewählten Praxisfeldern der Musikwissenschaft, u. a. in Bibliotheks-, Archiv- und Museumswesen, Editionspraxis, Musikjournalismus, Musikdramaturgie, Kultur- und Veranstaltungsmanagement sowie im Bereich der multimedialen Technologien und des Medienbetriebs.	

Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).

FRE	Freies Vertiefungsmodul (Wahlmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Arbeitstechniken“	
Modulziele	Die Studierenden erwerben vertiefende Kenntnisse aus verschiedenen Teilbereichen der Musikwissenschaft.	
Modulstruktur	VO (npi), UE (pi), PS (pi), PR (pi), EX (pi) im Ausmaß von 12 ECTS. Die in diesem Modul wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 12 ECTS).	

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltungen SE Seminar mit Bachelorarbeit im Modul Bachelorseminare zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

Proseminar (PS), pi: Proseminare setzen die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die im Pflichtmodul Arbeitstechniken vermittelt werden und wenden diese anhand eines Themas und seiner Literatur durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen an. Von den Teilnehmenden ist eine schriftliche Proseminararbeit anzufertigen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

Seminar (SE), pi: Seminare setzen die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die im Pflichtmodul Proseminare vermittelt werden. Sie leiten zur Auseinandersetzung mit einem Thema und seiner

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Literatur durch Referate, Diskussionen und Fallerörterungen an. Von den Teilnehmenden ist eine schriftliche Bachelorarbeit anzufertigen. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

Praktikum (PR), pi: Praktika ergänzen die Berufsvorbildung im Hinblick auf die im Qualifikationsprofil genannten Anwendungssituationen anhand konkreter Aufgaben. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Leistungen.

Exkursion (EX), pi: Exkursionen sind Blocklehrveranstaltungen und dienen der Veranschaulichung von Quellen und Anlässen vor Ort. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen und/oder praktischen Leistungen.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen (UE): 40 Studierende,
Proseminar (PS): 25 Studierende,
Seminar (SE): 20 Studierende,
Praktikum (PR): 20 Studierende,
Exkursion (EX): 20 Studierende.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016/2017 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum Musikwissenschaft (MBL vom 17.06.2011, 23. Stück, Nr. 130 idgF) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkla

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Σ ECTS
1.	STEOP1	VO Allgemeine Musiklehre	4	
	STEOP2	VO Orientierung Historische Musikwissenschaft	4	
	STEOP2	VO Orientierung Ethnomusikologie	4	
	STEOP2	VO Orientierung Systematische Musikwissenschaft	4	
	ARB	UE Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken	5	
	HIS	VO Grundlagen ...	4	
	POP	VO Einführung in die Populäre Musik	5	
2.	TON	UE Tonsatz 1	5	
	HIS	VO Grundlagen ...	4	
	MUG	VO Musikgeschichte ...	4	
	ETH	VO Einführung in die Ethnomusikologie	5	
	SYS	VO Einführung in die Systematische Musikwissenschaft	5	
		VO (2 x)	8	
				31
3.	PRO	PS Proseminar	6	
	TON	UE Tonsatz 2	5	
	HIS	UE Einführung in die Musikalische Paläographie	5	
	MUG	VO Musikgeschichte ...	4	
		LV	9	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

				29
4.	PRO	PS Proseminar	6	
	TON	UE Musikalische Analyse	5	
	ETH	UE Ethnomusikologische Übung	5	
	SYS	UE oder PR	5	
		LV	9	
				30
5.	BAC	Seminar mit Bachelorarbeit	10	
		LV	20	
				30
6.	BAC	Seminar mit Bachelorarbeit	10	
		LV	20	
				30

Englische Übersetzung der Titel der Modulgruppen und Module:

Group of compulsory modules: Introductory and Orientation Period		16 ECTS
STEOP1 Compulsory module: Principles of Music		4 ECTS
STEOP2 Compulsory module: Overview of Musicology		12 ECTS
Group of compulsory modules: Academic Writing and Research Methods		37 ECTS
ARB Compulsory module: Academic Working Methods		5 ECTS
PRO Compulsory module: Introductory Seminars		12 ECTS
BAC Compulsory module: Bachelor's Seminars		20 ECTS
TON Compulsory module: Harmony, Counterpoint and Analysis		15 ECTS
HIS Compulsory module: Principles of Historical Musicology		13 ECTS
MUG Compulsory module: Music History		8 ECTS
ETH Compulsory module: Ethnomusicology		10 ECTS
SYS Compulsory module: Systematic Musicology		10 ECTS
POP Compulsory module: Popular Music		5 ECTS
Group of elective modules (3 elective modules)		36 ECTS
HIS-V1 Elective module: Advanced Historical Musicology Music until 1600	-	12 ECTS
HIS-V2 Elective module: Advanced Historical Musicology Music since 1600	-	12 ECTS
ETH-V Elective module: Advanced Ethnomusicology		12 ECTS
SYS-V Elective module: Advanced Systematic Musicology		12 ECTS
POP-V Elective module: Advanced Popular Music		12 ECTS
INT Elective module: Interdisciplinary Musicology		12 ECTS

PRX Elective module: Practical Applications of Musicology	12 ECTS
FRE Elective module: Free Advanced Module: Topics in Musicology	12 ECTS
Extension curricula	30 ECTS

280. Erweiterungscurriculum Europäische Musikgeschichte (Version 2016)

Englische Übersetzung: European Music History

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Musik der Welt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Europäische Musikgeschichte an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der Musik von der Antike bis zur Gegenwart (stilistische Entwicklungen, Biographik und Institutionengeschichte) zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Europäische Musikgeschichte beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Europäische Musikgeschichte kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EMG1	Orientierung Historische Musikwissenschaft (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben einen Überblick über wesentliche Grundkenntnisse der Historischen Musikwissenschaft.	
Modulstruktur	VO Orientierung Historische Musikwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS).	

EMG2	Europäische Musikgeschichte (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Orientierung Historische Musikwissenschaft“	

Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse aus dem Bereich der Geschichte der westlichen Musik von der Antike bis ins 21. Jahrhundert und erlangen durch die diachrone Perspektive ein Verständnis für musikstilistische Entwicklungen sowie für deren gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen, politischen und wirtschaftlichen Hintergrund.
Modulstruktur	VO zur Musik vor 1600, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) zwei VO Musikgeschichte, 4 ECTS, 2 SSt. (npi), im Ausmaß von 8 ECTS Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS).

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

EMG1 Compulsory module: Overview of Historical Musicology	4 ECTS
EMG2 Compulsory module: European Music History	12 ECTS

281. Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung (Version 2016)

Englische Übersetzung: Musical Acoustics and Auditory Perception

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die Funktionsweise des menschlichen Gehörs sowie der Schallerzeugung, -übertragung und -wahrnehmung zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Musikalische Akustik und Hörwahrnehmung kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

MAK1	Orientierung Systematische Musikwissenschaft (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse des Gegenstands und der Methoden der Systematischen Musikwissenschaft.	
Modulstruktur	VO Orientierung Systematische Musikwissenschaft, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS).	

MAK2	Grundlagen der Musikalischen Akustik und Phänomene des musikalischen Hörens (Pflichtmodul)	11 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Pflichtmodul „Orientierung Systematische Musikwissenschaft“	

Modulziele	Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Musikalischen Akustik sowie der Psychoakustik und/oder Musikpsychologie.
Modulstruktur	VO Einführung in die Systematische Musikwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (npi) weitere VO (npi) und/oder UE (pi) aus dem Bereich der Musikalischen Akustik und/oder Psychoakustik und/oder Musikpsychologie im Ausmaß von 6 ECTS Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 11 ECTS).

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung (UE), pi: Übungen vermitteln Fertigkeiten und Kenntnisse anhand konkreter Aufgaben. Die Leistungsbeurteilung erfolgt aufgrund von mehreren schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Übungen (UE): 40 Studierende.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

MAK1 Compulsory module: Overview of Systematic Musicology	4 ECTS
MAK2 Compulsory module: Principles of Musical Acoustics and Phenomena of Auditory Perception	11 ECTS

282. Erweiterungscurriculum Musik der Welt (Version 2016)

Englische Übersetzung: Musics of the World

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Musik der Welt in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Musik der Welt an der Universität Wien ist es, Studierenden Grundkenntnisse über die Musik außereuropäischer Kulturen sowie die europäische Volksmusik zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Musik der Welt beträgt jedenfalls 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

(1) Das Erweiterungscurriculum Musik der Welt kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

(2) Wurde oder wird auch das Erweiterungscurriculum „Populäre Musik“ betrieben, können mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen nur für jeweils ein Erweiterungscurriculum absolviert werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

MDW1	Orientierung Ethnomusikologie (Pflichtmodul)	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben einen Überblick über wesentliche Grundkenntnisse der Ethnomusikologie.	
Modulstruktur	VO Orientierung Ethnomusikologie, 4 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (4 ECTS).	

MDW2	Die Musik der Welt im Überblick (Pflichtmodul)	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse über wichtige Musikstile und Instrumente der Musikkulturen der Welt.	
Modulstruktur	VO Die Musik der Welt im Überblick I, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) VO Die Musik der Welt im Überblick II, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) eine weitere inhaltlich passende VO aus den Bereichen Ethnomusikologie oder Populäre Musik, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (12 ECTS).	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

MDW1 Compulsory module: Overview of Ethnomusicology	4 ECTS
MDW2 Compulsory module: Overview of the Musics of the World	12 ECTS

283. Erweiterungscurriculum Populäre Musik (Version 2016)

Englische Übersetzung: Popular Music

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Erweiterungscurriculum Populäre Musik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Populäre Musik an der Universität Wien ist es, Studierenden eine Einführung in die grundlegende Thematik der Populären Musik (massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte) sowie an ausgewählten Beispielen Einblicke in deren bisherige und fortlaufende Geschichte und musikalische Struktur zu vermitteln.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Populäre Musik beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

(1) Das Erweiterungscurriculum Populäre Musik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium Musikwissenschaft betreiben, gewählt werden.

(2) Wurde oder wird auch das Erweiterungscurriculum „Musik der Welt“ betrieben, können mehrfach angebotene Lehrveranstaltungen nur für jeweils ein Erweiterungscurriculum absolviert werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

POM1	Populäre Musik – Einführung (Pflichtmodul)	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben Grundwissen über die grundlegende Thematik der Populären Musik (massenhafte Produktion, Verbreitung und Aneignung, Interdependenz mit den Massenmedien und Gebundenheit an die Musikmärkte) und die wissenschaftliche Erforschung der Populären Musik.	
Modulstruktur	VO Einführung in die Populäre Musik, 5 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (5 ECTS).	

POM2	Populäre Musik – ausgewählte Beispiele (Pflichtmodul)	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden erwerben an ausgewählten Beispielen Einblicke in die bisherige und fortlaufende Geschichte und musikalische Struktur der Populären Musik.	
Modulstruktur	mehrere VO (npi) aus dem Bereich der Populären Musik im Ausmaß von 10 ECTS Die Studienprogrammleitung veröffentlicht eine dem Modul zugehörige Liste an Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien, deren Absolvierung generell als genehmigt gilt. Werden darüber hinaus andere Lehrveranstaltungen gewählt, so ist diese Wahl im Voraus durch die Studienprogrammleitung zu genehmigen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen (insgesamt 10 ECTS).	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Musikwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

§ 6 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

POM1 Compulsory module: Popular Music – Introduction	5 ECTS
POM2 Compulsory module: Popular Music – Selected examples	10 ECTS

284. Curriculum für das Bachelorstudium Sprachwissenschaft (Version 2016)

Englische Übersetzung: Bachelor's programme in Linguistics

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2016 beschlossene Curriculum für das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Bachelorstudiums *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien ist eine umfassende Einführung in die verschiedenen Bereiche der Sprachwissenschaft. Sprache wird als komplexes, regelhaftes System auf verschiedenen, miteinander verbundenen Ebenen – Laut, Wort, Satz, Text/Gespräch, Diskurs – erforscht, aber auch als kognitive Kompetenz, als semiotisches System, als historisch gewachsenes und stetig sich veränderndes Gebilde, als kulturelle Institution sowie als soziale und sozial relevante Praxis. Absolventinnen und Absolventen kennen die Grundlagen dieser breiten und multiperspektivischen Beschäftigung mit Sprache(n) und haben umfassende theoretische und methodische Kenntnisse und Grundfertigkeiten in der empirischen Sprachanalyse. Sie haben ein fundiertes theoretisches Wissen über die Sprachgeschichte und sprachlichen Verwandtschaftsverhältnisse (insbesondere der indogermanischen Sprachen), über die psychischen, kognitiven und neurologischen Grundlagen von Sprache, Sprachproduktion und Sprachperzeption, über sprachliche Strukturen und strukturelle Möglichkeiten, über Spracherwerb

und Sprachenlernen sowie über die Zusammenhänge und Wechselwirkungen von Sprache mit dem gesellschaftlichen, politischen und institutionellen Umfeld.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums *Sprachwissenschaft* an der Universität Wien sind befähigt, theoretisch fundierte Sprachanalysen in den verschiedenen Bereichen der Disziplin durchzuführen oder ihre erworbenen analytischen Fähigkeiten in anderen Disziplinen einzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* beträgt 180 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von sechs Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 95 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen und 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen positiv absolviert wurden. Darüber hinaus müssen Erweiterungscurricula im Ausmaß von 60 ECTS-Punkten vollständig absolviert werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* erfolgt gemäß dem Universitätsgesetz 2002 in der geltenden Fassung sowie den Bestimmungen der UBVO 1998 über die Zusatzprüfung aus Latein.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Bachelorstudiums *Sprachwissenschaft* ist der akademische Grad „*Bachelor of Arts*“ – abgekürzt BA – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

BA-M1	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1)	5 ECTS
BA-M2	Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2)	5 ECTS
BA-M3	Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)	5 ECTS
BA-M4	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 4)	6 ECTS
BA-M5	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 5)	8 ECTS
BA-M6	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6)	12 ECTS
BA-M7	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)	12 ECTS
BA-M8	Einführung in die Indogermanistik (Pflichtmodul 8)	8 ECTS
BA-M9	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul 9)	6 ECTS
BA-APM10a	Angewandte Sprachwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul 10a)	25 ECTS

BA-APM10b	Psycho- und Patholinguistik (Alternatives Pflichtmodul 10b)	25 ECTS
BA-APM10c	Theoretische Linguistik (Alternatives Pflichtmodul 10c)	25 ECTS
BA-M11	Thematische Vertiefung I (Pflichtmodul 11)	10 ECTS
BA-M12	Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul 12)	18 ECTS
	Erweiterungcurricula aus dem Angebot der Universität Wien	60 ECTS
		180 ECTS

(2) Modulbeschreibungen

BA-M1	<i>Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Teildisziplinen sowie grundlegende Theorien und Konzepte der <i>Allgemeinen Sprachwissenschaft</i> , kennen die Ebenen, auf denen Sprache als System und kognitive Kompetenz beschrieben werden kann, und sind in der Lage, einfache sprachsystem- bzw. sprachkompetenzbezogene Fragestellungen zu bearbeiten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

BA-M2	<i>Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Teildisziplinen sowie grundlegende Theorien und Konzepte der <i>Angewandten Sprachwissenschaft</i> , erkennen die Relevanz von Sprache in verschiedenen alltagsweltlichen Domänen sowie die vielfältige gesellschaftliche Prägung von Sprache und sind in der Lage, einfache gesellschaftsbezogene sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

BA-M3	<i>Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Hauptgebiete der linguistischen Phonetik, insbes. die artikulatorische und die akustische Phonetik, sowie die wichtigsten Bereiche der Phonologie und der neueren Phonologietheorien. Sie sind in der Lage, einfache phonetische und phonologische Fragestellungen zu bearbeiten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Phonetik und Phonologie, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

BA-M4	<i>Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 4)</i>	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M1: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1) Modul BA-M2: Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2) Modul BA-M3: Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)	
Modulziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die Grundlagen der Forschungsfelder Pragmatik, Textlinguistik, Diskursanalyse und Soziolinguistik. Sie kennen wichtige Theorien und Methoden aus diesen Feldern und können einfache pragmalinguistische, text-, diskurs- und soziolinguistische Fragestellungen bearbeiten.	
Modulstruktur	(1) VO Einführung in die Pragmatik, Text- und Diskursanalyse, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) (2) VO Einführung in die Soziolinguistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	

BA-M5	<i>Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 5)</i>	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M1: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1) Modul BA-M2: Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2) Modul BA-M3: Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)	
Modulziele	Die Studierenden haben einen vertieften Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, sie kennen die Grundlagen der (formalen) Semantik und Pragmatik und können einfache Fragestellungen aus diesen Bereichen bearbeiten.	
Modulstruktur	(1) PS Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) (2) VO Einführung in die Semantik und Pragmatik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

BA-M6	<i>Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6)</i>	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M4: Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 4)	
Modulziele	Die Studierenden haben einen vertieften Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft. Sie sind mit statistischen Grundlagen und mit gesprächslinguistischer Transkription vertraut. Sie können einfache Fragestellungen aus diesen Bereichen bearbeiten.	
Modulstruktur	(1) PS Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) (2) VO Einführung in die Statistik, 2 ECTS, 1 SSt. (npi) (3) PS Einführung in die Transkription und Gesprächsanalyse, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	

Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (2 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS).
--------------------------	---

BA-M7	<i>Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)</i>	12 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M5: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 5)	
Modulziele	Die Studierenden haben vertiefte Kenntnisse in der Grammatiktheorie und verbesserte sprachanalytische Fähigkeiten. Sie sind mit den Grundlagen der Psycholinguistik vertraut und können einfache psycholinguistische Fragestellungen bearbeiten.	
Modulstruktur	(1) VU Grammatiktheorie, 9 ECTS, 4 SSt. (pi) (2) VO Einführung in die Psycholinguistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (9 ECTS).	

BA-M8	<i>Einführung in die Indogermanistik (Pflichtmodul 8)</i>	8 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M1: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1) Modul BA-M2: Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2) Modul BA-M3: Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)	
Modulziele	Die Studierenden kennen grundlegende Theorien und Konzepte der <i>Indogermanistischen und Historischen Sprachwissenschaft</i> , kennen wesentliche sprachhistorische Prozesse und sprachliche Verwandtschaftsverhältnisse (insbesondere der indogermanischen Sprachen) und sind in der Lage, einfache sprachhistorische Fragestellungen zu bearbeiten.	
Modulstruktur	(1) VO Einführung in die Indogermanistik, 3 ECTS, 2 SSt (npi) (2) PS Grundlagen der Indogermanistik, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfung (npi) (3 ECTS) und der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS).	

BA-M9	<i>Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul 9)</i>	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M1: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1) Modul BA-M2: Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2) Modul BA-M3: Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)	
Modulziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die Forschungsfelder Sprach- und Sprachenpolitik sowie Sprachlehr- und Sprachlernforschung. Sie haben einen vertieften Einblick in politisch-institutionelle Dimensionen von Sprache und haben wesentliche Theorien und Methoden zu deren Beschreibung zur Hand.	
Modulstruktur	(1) VO Einführung in die Sprach/en/politik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	

	(2) VO Einführung in die Sprachlehr-/lernforschung, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS).

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule:

BA-APM10a	<i>Angewandte Sprachwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul 10a)</i>	25 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M6: Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6)	
Modulziele	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der empirischen Forschung innerhalb der Angewandten Sprachwissenschaft vertraut und kennen die wichtigsten Methoden, die in diesem Forschungsbereich verwendet werden. Sie kennen die Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens. Ausgewählte Methoden haben sie in einer ersten eigenen theoretisch reflektierten empirischen Untersuchung erprobt und schriftlich ausgearbeitet.	
Modulstruktur	(1) PS Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (2) PS Methoden der Textanalyse, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (3) PR Wissenschaftliches Praktikum aus Angewandter Sprachwissenschaft, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) (4) SE BA-Seminar 1 aus Angewandter Sprachwissenschaft, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (25 ECTS).	

oder

BA-APM10b	<i>Psycho- und Patholinguistik (Alternatives Pflichtmodul 10b)</i>	25 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M7: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)	
Modulziele	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der empirischen Forschung innerhalb der Psycho- und Patholinguistik vertraut und kennen die wichtigsten Methoden, die in diesem Forschungsbereich verwendet werden. Sie kennen die Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens. Sie haben eine erste eigene empirische Untersuchung durchgeführt.	
Modulstruktur	(1) PS Psycho- oder patholinguistisches Proseminar, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (2) PS: entweder 10c(1) oder 10c(2), 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (3) PR Wissenschaftliches Praktikum aus Psycho- und Patholinguistik, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) (4) SE BA-Seminar 1 aus Psycho- und Patholinguistik, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (25 ECTS).	

oder

BA-APM10c	<i>Theoretische Linguistik</i>	25 ECTS
------------------	---------------------------------------	----------------

	<i>(Alternatives Pflichtmodul 10c)</i>	
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M7: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)	
Modulziele	Die Studierenden haben ein vertieftes und spezialisiertes grammatik- und sprachtheoretisches Wissen; insbesondere in den Bereichen Formale Semantik und Syntax sind ihre analytischen Kenntnisse vertieft. Sie können kognitiv fundierte grammatische Analyse von natürlichen Sprachen vornehmen. Sie kennen die Grundlagen des wissenschaftlichen Schreibens.	
Modulstruktur	(1) PS Formale Semantik, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (2) PS Formale Syntax, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (3) PR Wissenschaftliches Praktikum aus Theoretischer Linguistik, 3 ECTS, 1 SSt. (pi) (4) SE BA-Seminar 1 aus Theoretischer Linguistik, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (25 ECTS).	

BA-M11	<i>Thematische Vertiefung I (Pflichtmodul 11)</i>	10 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M6: Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6) Modul BA-M7: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Kenntnisse in einem der sprachwissenschaftlichen Fachgebiete vertieft und dort eine eigenständige Untersuchung durchgeführt und schriftlich ausgearbeitet.	
Modulstruktur	SE BA-Seminar 2, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) In diesem Seminar ist die zweite Bachelorarbeit zu verfassen. Das Seminar wird dadurch um 4 ECTS-Punkte aufgewertet.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) mit Abfassung einer Bachelorarbeit (10 ECTS).	

BA-M12	<i>Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul 12)</i>	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul BA-M6: Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6) Modul BA-M7: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)	
Modulziele	Die Studierenden haben ihre Fachkenntnisse in ausgewählten Bereichen der Sprachwissenschaft vertieft. Sie haben ihre Fertigkeiten im wissenschaftlichen Schreiben verbessert.	
Modulstruktur	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Gesamtausmaß von 18 ECTS, wie beispielsweise: (1) PS aus nicht gewähltem Modul 10 oder aus anderen sprachwissenschaftlichen Curricula, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (2) PS aus nicht gewähltem Modul 10 oder aus anderen sprachwissenschaftlichen Curricula, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) (3) SE aus Modul 11 (mit anderem als im Modul 11 gewählten Thema) oder aus anderen sprachwissenschaftlichen Curricula, 6 ECTS, 2 SSt. (pi)	
	Eine Liste an wählbaren Lehrveranstaltungen wird im Vorlesungs-	

	verzeichnis bekannt gegeben. Lehrveranstaltungen, die in dieser Liste nicht genannt sind, können nur gewählt werden, sofern diese Wahl im Voraus von der Studienprogrammleitung genehmigt wird.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (18 ECTS).

§ 6 Bachelorarbeiten

Die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung *BA-Seminar 1 aus Angewandter Sprachwissenschaft* bzw. *aus Psycho- und Patholinguistik* bzw. *aus Theoretischer Linguistik* in einem der Alternativen Pflichtmodule (*BA-APM 10a Alternatives Pflichtmodul 10a Angewandte Sprachwissenschaft*, *BA-APM 10b Alternatives Pflichtmodul 10b Psycho- und Patholinguistik* oder *BA-APM 10c Alternatives Pflichtmodul 10c Theoretische Linguistik*) sowie im Rahmen der Lehrveranstaltung *BA-Seminar 2* im Modul *BA-M 11 Pflichtmodul 11 Thematische Vertiefung I* zu verfassen.

§ 7 Mobilität im Bachelorstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden der *Sprachwissenschaft* unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesung mit Übung (VU), pi: Im Vorlesungsteil wird linguistisches Basis-, Aufbau-, Vertiefungswissen und/oder Methodenwissen vermittelt; dieses Wissen wird im Übungsteil angewendet, geübt und vertieft.

Proseminar (PS), pi: In Proseminaren erwerben die Studierenden anhand ausgewählter Themenbereiche Grundkenntnisse des selbständigen Arbeitens. Die Leistung besteht in permanenter aktiver Mitarbeit, die zu der Präsentation einer gut strukturierten Problemdarstellung sowie von Lösungsansätzen oder zu einer Prüfung führt. Es kann eine kurze schriftliche Arbeit verlangt werden.

Seminar (SE), pi: In Seminaren erlangen die Studierenden ein fachrelevantes wissenschaftliches Reflexions- und Diskussionsniveau, das sie zur mündlichen und schriftlichen Ausarbeitung weiterführender und vertiefender Fragestellungen befähigt. Teil der Seminare im *BA Sprachwissenschaft* ist eine schriftliche Bachelorarbeit oder eine Seminararbeit.

Praktikum (PR), pi: In Praktika werden wissenschaftliche Inhalte in einen Zusammenhang mit dem Aufbau, der Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten gestellt. Eine permanente aktive Mitarbeit der Studierenden wird verlangt.

(3) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Lehrveranstaltungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Das PS Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (im Modul BA-M 5) und das PS Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft (im Modul BA-M 6) sind auf 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Seminare (SE) sind auf 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt. Die anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (PS mit Ausnahme der oben genannten, PR, VU) sind auf 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

(4) Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Bachelorcurriculum *Sprachwissenschaft* (MBL vom 11.05.2011, 18. Stück, Nr. 109 idgF.) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2019 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

1. Beginn Wintersemester

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsform	Summe ECTS
1. (WS)	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1)	VO Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	5	MP	21
		VO Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2)	5	MP	
		VO Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul 3)	5	MP	
		VO Einführung in die Pragmatik, Text- und Diskursanalyse	3	NPI	
			VO Einführung in die Soziolinguistik	3	
2. (SoSe)	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 5)	PS Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft	5	PI	20
		VO Einführung in die Semantik und Pragmatik	3	NPI	
	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6)	PS Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft	5	PI	
		VO Einführung in die Statistik	2	NPI	
		PS Einführung in die Transkription und Gesprächsanalyse	5	PI	
3. (WS)	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II	VU Grammatiktheorie	9	PI	15
		VO Einführung in die Psycholinguistik	3	NPI	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsform	Summe ECTS
	(Pflichtmodul 7)				
	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul 9)	VO Einführung in die Sprach/en/politik	3	NPI	
4. (SoSe)	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul 9)	VO Einführung in die Sprachlehr-/ -lernforschung	3	NPI	23
	Einführung in die Indogermanistik (Pflichtmodul 8)	VO Einführung in die Indogermanistik	3	NPI	
		PS Grundlagen der Indogermanistik	5	PI	
	Angewandte Sprachwissenschaft <i>oder</i> Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> Theoretische Linguistik (Alternatives Pflichtmodul 10a/b/c)	PS Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft <i>oder</i> PS Psycho- oder Patholinguistisches Proseminar <i>oder</i> PS Formale Semantik	6	PI	
		PS Methoden der Textanalyse <i>oder</i> PS Formale Semantik/Formale Syntax (für APM 10b) <i>oder</i> PS Formale Syntax (für APM 10c)	6	PI	
5. (WS)	Angewandte Sprachwissenschaft <i>oder</i> Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> Theoretische Linguistik (Alternatives Pflichtmodul 10a/b/c)	PR Wissenschaftliches Praktikum aus Angewandter Sprachwissenschaft <i>oder</i> PR Wissenschaftliches Praktikum aus Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> PR Wissenschaftliches Praktikum aus Theoretischer Linguistik	3	PI	19
		BA-Seminar 1 aus Angewandter Sprachwissenschaft <i>oder</i> BA-Seminar 1 aus Psycho- und Patholinguistik	10	PI	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsform	Summe ECTS
		<i>oder</i> BA-Seminar 1 aus Theoretischer Linguistik			
	Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul 12)	Wählbare Lehrveranstaltung	6	PI	
6. (SoSe)	Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul 12)	Wählbare Lehrveranstaltung	6	PI	22
		Wählbare Lehrveranstaltung	6	PI	
	Thematische Vertiefung I (Pflichtmodul 11)	SE BA-Seminar 2	10	PI	
					120

+ 60 ECTS Erweiterungscurriculum über die 6 Semester verteilt (empfohlener Beginn: 1. Semester)
 + eventuell 2 Semester Latein (6 SSt. pro Semester) als Zusatzprüfung (Empfehlung: 2. und 3. Semester)

2. Beginn Sommersemester

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsform	Summe ECTS
1. (SoSe)	Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 1)	VO Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft	5	MP	21
	Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul 2)	VO Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft	5	MP	
	Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP- Pflichtmodul 3)	VO Einführung in die Phonetik und Phonologie	5	MP	
	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul 9)	VO Einführung in die Sprachlehr-/ -lernforschung	3	NPI	
	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 5)	VO Einführung in die Semantik und Pragmatik	3	NPI	
2. (WS)	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 5)	PS Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft	5	PI	14

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsform	Summe ECTS
	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul 4)	VO Einführung in die Pragmatik, Text- und Diskursanalyse	3	NPI	
		VO Einführung in die Soziolinguistik	3	NPI	
	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul 9)	VO Einführung in die Sprach/en/politik	3	NPI	
3. (SoSe)	Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 6)	PS Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft	5	PI	20
		VO Einführung in die Statistik	2	NPI	
		PS Einführung in die Transkription und Gesprächsanalyse	5	PI	
	Einführung in die Indogermanistik (Pflichtmodul 8)	VO Einführung in die Indogermanistik	3	NPI	
		PS Grundlagen der Indogermanistik	5	PI	
4. (WS)	Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul 7)	VU Grammatiktheorie	9	PI	12
		VO Einführung in die Psycholinguistik	3	NPI	
5. (SoSe)	Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul 12)	Wählbare Lehrveranstaltung	6	PI	24
		Wählbare Lehrveranstaltung	6	PI	
	Angewandte Sprachwissenschaft <i>oder</i> Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> Theoretische Linguistik (Alternatives Pflichtmodul 10a/b/c)	PS Methoden der Angewandten Sprachwissenschaft <i>oder</i> PS Psycho- oder Patholinguistisches Proseminar <i>oder</i> PS Formale Semantik	6	PI	
		PS Methoden der Textanalyse <i>oder</i> PS Formale Semantik/Formale Syntax (für APM 10b) <i>oder</i> PS Formale Syntax (für APM 10c)	6	PI	

Semester	Modul	Lehrveranstaltung	ECTS	Prüfungsform	Summe ECTS
6. (WS)	Angewandte Sprachwissenschaft <i>oder</i> Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> Theoretische Linguistik (Alternatives Pflichtmodul 10a/b/c)	PR Wissenschaftliches Praktikum aus Angewandter Sprachwissenschaft <i>oder</i> PR Wissenschaftliches Praktikum aus Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> PR Wissenschaftliches Praktikum aus Theoretischer Linguistik	3	PI	29
		BA-Seminar 1 aus Angewandter Sprachwissenschaft <i>oder</i> BA-Seminar 1 aus Psycho- und Patholinguistik <i>oder</i> BA-Seminar 1 aus Theoretischer Linguistik	10	PI	
		Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul 12)	6	PI	
	Thematische Vertiefung I (Pflichtmodul 11)	10	PI		
					120

+ 60 ECTS Erweiterungscurriculum über die 6 Semester verteilt (empfohlener Beginn: 2. Semester)
 + eventuell 2 Semester Latein (6 SSt. pro Semester) als Zusatzprüfung (Empfehlung: 3. und 4. Semester)

Englische Modultitel:

Deutsch	English
BA-M1: Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul)	BA-M1: Introduction to General Linguistics (compulsory STEOP module)
BA-M2: Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft (StEOP-Pflichtmodul)	BA-M2: Introduction to Applied Linguistics (compulsory STEOP module)
BA-M3: Einführung in die Phonetik und Phonologie (StEOP-Pflichtmodul)	BA-M3: Introduction to Phonetics and Phonology (compulsory STEOP module)
BA-M4: Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul)	BA-M4: Research Areas in Applied Linguistics I (compulsory module)
BA-M5: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft I (Pflichtmodul)	BA-M5: Research Areas in General Linguistics I (compulsory module)
BA-M6: Forschungsfelder der Angewandten	BA-M6: Research Areas in Applied Linguistics

Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul)	II (compulsory module)
BA-M7: Forschungsfelder der Allgemeinen Sprachwissenschaft II (Pflichtmodul)	BA-M7: Research Areas in General Linguistics II (compulsory module)
BA-M 8: Einführung in die Indogermanistik (Pflichtmodul)	BA-M8: Introduction to Indo-European Studies (compulsory module)
BA-M9: Forschungsfelder der Angewandten Sprachwissenschaft III (Pflichtmodul)	BA-M9: Research Areas in Applied Linguistics III (compulsory module)
BA-APM 10a: Angewandte Sprachwissenschaft (Alternatives Pflichtmodul)	BA-APM 10a: Applied Linguistics (alternative compulsory module)
BA-APM 10b: Psycho- und Patholinguistik (Alternatives Pflichtmodul)	BA-APM 10b: Psycholinguistics and Speech-Language Pathology (alternative compulsory module)
BA-APM 10c: Theoretische Linguistik (Alternatives Pflichtmodul)	BA-APM 10c: Theoretical Linguistics (alternative compulsory module)
BA-APM 11: Thematische Vertiefung I (Pflichtmodul)	BA- APM 11: Advanced Topics in Linguistics I (compulsory module)
BA-APM 12: Thematische Vertiefung II (Pflichtmodul)	BA- APM 12: Advanced Topics in Linguistics II (compulsory module)

285. Erweiterungscurriculum Sprache und Gesellschaft (Version 2016)

Englische Übersetzung: Language and Society

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum *Sprache und Gesellschaft* in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums *Sprache und Gesellschaft* an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* studieren, grundlegende Ansätze der Angewandten Sprachwissenschaft und der Soziolinguistik zu vermitteln und sie zu befähigen, diese auf für ihr Bachelorstudium relevante Probleme und Fragestellungen anzuwenden. Dazu erwerben sie vorrangig theoretische Grundkenntnisse verschiedener Bereiche der Angewandten Sprachwissenschaft und Soziolinguistik, aber auch Einblick in grundlegende Methoden dieser Fachgebiete.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum *Sprache und Gesellschaft* beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum *Sprache und Gesellschaft* kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht *Sprachwissenschaft* betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC-SG-1	<i>Sprache und Gesellschaft 1 (Pflichtmodul 1)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Teildisziplinen sowie grundlegende Theorien und Konzepte der <i>Angewandten Sprachwissenschaft</i> , erkennen die Relevanz von Sprache in verschiedenen alltagsweltlichen Domänen sowie die vielfältige gesellschaftliche Prägung von Sprache und sind in der Lage, einfache gesellschaftsbezogene sprachwissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Angewandte Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

EC-SG-2	<i>Sprache und Gesellschaft 2 (Pflichtmodul 2)</i>	6 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden haben einen Überblick über die Grundlagen der Forschungsfelder Pragmatik, Textlinguistik, Diskursanalyse und Soziolinguistik. Sie kennen wichtige Theorien und Methoden aus diesen Feldern und können einfache pragmalinguistische, text-, diskurs- und soziolinguistische Fragestellungen bearbeiten.	
Modulstruktur	(3) VO Einführung in die Pragmatik, Text- und Diskursanalyse, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) (4) VO Einführung in die Soziolinguistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (6 ECTS)	

EC-SG-3	<i>Sprache und Gesellschaft 3 (Pflichtmodul 3)</i>	4 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul EC-SG1: Pflichtmodul 1: Sprache und Gesellschaft 1	
Modulziele	Die Studierenden haben einen Überblick über ein weiteres gesellschaftsrelevantes Forschungsfeld der Sprachwissenschaft und einen vertieften Einblick in politisch-institutionelle Dimensionen von Sprache.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> (1) VO Einführung in die Sprach/en/politik, 3 ECTS, 2 SSt. oder VO Einführung in die Sprachlehr-/lernforschung, 3 ECTS, 2 SSt. (2) Selbständige Lektüre, 1 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (4 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden der Sprachwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Lehrveranstaltungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die im Erweiterungscurriculum *Sprache und Gesellschaft* angebotenen Lehrveranstaltungen gelten keine Teilnahmebeschränkungen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2016/17 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum *Sprache und Gesellschaft* (MBL. vom 25.06.2012, 36. Stück, Nummer 249) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2017 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Modultitel:

Deutsch	English
EC-SG1: Sprache und Gesellschaft 1 (Pflichtmodul 1)	EC-SG1: Language and Society 1 (compulsory module 1)
EC-SG2: Sprache und Gesellschaft 2 (Pflichtmodul 2)	EC-SG2: Language and Society 2 (compulsory module 2)
EC-SG3: Sprache und Gesellschaft 3 (Pflichtmodul 3)	EC-SG3: Language and Society 3 (compulsory module 3)

286. Erweiterungscurriculum Sprache und Kognition (Version 2016)

Englische Übersetzung: Language and Cognition

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13. Juni 2016 beschlossene Erweiterungscurriculum *Sprache und Kognition* in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums *Sprache und Kognition* an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht das Bachelorstudium *Sprachwissenschaft* studieren, grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse der allgemeinen Sprachwissenschaft zu vermitteln und sie zu befähigen, diese auf für ihr Bachelorstudium relevante Probleme und Fragestellungen anzuwenden.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum *Sprache und Kognition* beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum *Sprache und Kognition* kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht *Sprachwissenschaft* betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

EC-SK1	<i>Sprache und Kognition 1 (Pflichtmodul 1)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Teildisziplinen sowie grundlegende Theorien und Konzepte der <i>Allgemeinen Sprachwissenschaft</i> , kennen die Ebenen, auf denen Sprache als System und kognitive Kompetenz beschrieben werden kann und sind in der Lage, einfache sprachsystem- bzw. sprachkompetenzbezogene Fragestellungen zu bearbeiten.	
Modulstruktur	Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung: VO Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt.	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	
EC-SK2	<i>Sprache und Kognition 2 (Pflichtmodul 2)</i>	5 ECTS

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Teilnahmevoraussetzung	Keine
Modulziele	Die Studierenden kennen die Hauptgebiete der linguistischen Phonetik, insbes. die artikulatorische und die akustische Phonetik, sowie die wichtigsten Bereiche der Phonologie und der neueren Phonologietheorien. Sie sind in der Lage, einfache phonetische und phonologische Fragestellungen zu bearbeiten.
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> VO Einführung in die Phonetik und Phonologie, 5 ECTS, 2 SSt.
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)

Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots eines der folgenden Alternativen Pflichtmodule:

EC-SK3a	<i>Sprache und Kognition 3a (Alternatives Pflichtmodul 3a)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul EC-SK1: Sprache und Kognition 1 (Pflichtmodul 1) Modul EC-SK2: Sprache und Kognition 2 (Pflichtmodul 2)	
Modulziele	Die Studierenden haben einen vertieften Einblick in die theoretischen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft und sie können einfache Fragestellungen aus diesen Bereichen bearbeiten.	
Modulstruktur	PS Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (5 ECTS)	

oder

EC-SK3b	<i>Sprache und Kognition 3b (Alternatives Pflichtmodul 3b)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul EC-SK1: Sprache und Kognition 1 (Pflichtmodul 1) Modul EC-SK2: Sprache und Kognition 2 (Pflichtmodul 2)	
Modulziele	Die Studierenden kennen die Grundlagen der formalen Semantik und Pragmatik und können einfache Fragestellungen aus diesen Bereichen bearbeiten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> (1) VO Einführung in die Semantik und Pragmatik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) (2) Selbständige Lektüre, 2 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

oder

EC-SK3c	<i>Sprache und Kognition 3c</i> <i>(Alternatives Pflichtmodul 3c)</i>	5 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Modul EC-SK1: Sprache und Kognition 1 (Pflichtmodul 1) Modul EC-SK2: Sprache und Kognition 2 (Pflichtmodul 2)	
Modulziele	Die Studierenden sind mit den Grundlagen der Psycholinguistik vertraut und können einfache psycholinguistische Fragestellungen bearbeiten.	
Modulstruktur	<u>Zur Vorbereitung auf die schriftliche Modulprüfung:</u> (1) VO Einführung in die Psycholinguistik, 3 ECTS, 2 SSt. (npi) (2) Selbständige Lektüre, 2 ECTS	
Leistungsnachweis	Schriftliche Modulprüfung (5 ECTS)	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO), npi: Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden der Sprachwissenschaft unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Proseminar (PS), pi: In Proseminaren erwerben die Studierenden anhand ausgewählter Themenbereiche Grundkenntnisse des selbständigen Arbeitens. Die Leistung besteht in permanenter aktiver Mitarbeit, die zu der Präsentation einer gut strukturierten Problemdarstellung sowie von Lösungsansätzen oder zu einer Prüfung führt. Es kann eine kurze schriftliche Arbeit verlangt werden.

(3) Bei Leistungsnachweis durch Modulprüfung dienen die unter Modulstruktur angeführten Lehrveranstaltungen der Vorbereitung auf diese Prüfung.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die im Erweiterungscurriculum *Sprache und Kognition* angebotenen Lehrveranstaltungen gelten folgende Teilnahmebeschränkungen: Das *PS Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft* (im Modul EC-SK 3) ist auf 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer beschränkt.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Englische Modultitel:

Deutsch	English
EC-SK1: Sprache und Kognition 1 (Pflichtmodul 1)	EC-SK1: Language and Cognition 1 (compulsory module 1)
EC-SK2: Sprache und Kognition 2 (Pflichtmodul 2)	EC-SK2: Language and Cognition 2 (compulsory module 2)
EC-SK3a: Sprache und Kognition 3a (Alternatives Pflichtmodul 3a)	EC-SK3a: Language and Cognition 3a (alternative compulsory module 3a)
EC-SK3b: Sprache und Kognition 3b (Alternatives Pflichtmodul 3b)	EC-SK3b: Language and Cognition 3b (alternative compulsory module 3b)
EC-SK3c: Sprache und Kognition 3c (Alternatives Pflichtmodul 3c)	EC-SK3c: Language and Cognition 3c (alternative compulsory module 3c)

287. Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften (Version 2016)

Englische Übersetzung: Master's programme in African Studies (Version 2016)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Afrikawissenschaften in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Ziele des Masterstudiums Afrikawissenschaften an der Universität Wien sind vertiefte Kenntnis und kritische Auseinandersetzung mit Theorien, Methoden und Inhalten des Faches Afrikawissenschaften. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Spezialwissen und Schlüsselkompetenzen mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Hinblick auf Sprachen und Literaturen sowie Geschichte und Gesellschaften Afrikas. Das Masterstudium Afrikawissenschaften vermittelt neben der grundlegenden theoretisch-methodischen Vertiefung eine inhaltliche Schwerpunktsetzung und sozialwissenschaftliche Gestaltungskompetenz. Darüber hinaus vermittelt es die Fähigkeit, gesellschaftliche Entwicklungen global zu kontextualisieren, d.h. unterschiedliche Prozesse und Phänomene miteinander in Beziehung zu setzen.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften erwerben im Zuge ihres Studiums sowohl grundlegende Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens als auch der mündlichen und schriftlichen Präsentation ihrer Forschungsergebnisse. Selbständige Forschungsarbeit ermöglicht Absolventinnen und Absolventen, flexibel und bedarfsorientiert Problemstellungen zu erkennen und zu bearbeiten. Fachkenntnisse und Sensibilität gegenüber afrikanischen Lebensrealitäten, die sie während ihres Studiums erwerben, machen sie zu kompetenten Vermittlerinnen und Vermittlern zwischen Afrika und Europa. Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften sind qualifiziert für

- Lehre und Forschung an Universitäten sowie anderen Institutionen der Wissenschaft, Forschung und Erwachsenenbildung
- Planung, Organisation und Präsentation wissenschaftlicher oder kultureller Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit; Verwaltung von Institutionen (Archive, Bibliotheken, Museen, Medien, Tourismus); Verlagswesen und literarischen Gesellschaften
- selbständige Konzeption, Betreuung und Evaluierung entwicklungspolitischer und humanitärer Projekte im staatlichen oder nichtstaatlichen nationalen und internationalen Bereich (Nichtregierungsorganisationen, Außenministerium, EU, UN-Organisationen)
- wissenschaftliche, administrative und politische Arbeit in internationalen Gremien
- Bereiche der Wirtschaft in beratender oder leitender Funktion.

Weiters sind die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften qualifiziert, ihre universitäre Ausbildung im Rahmen eines PhD-Studiums im In- und Ausland fortzusetzen.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Afrikawissenschaften beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 28 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 58 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Alternativen Pflichtmodulen, 30 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 4 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Afrikawissenschaften setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Afrikawissenschaften an der Universität Wien. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Afrikawissenschaften ist der akademische Grad „*Master of Arts*“ – abgekürzt *MA* – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Grundlagenmodul (28 ECTS)

Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaft (58 ECTS)

Aufbaumodul: Themen und Ansätze (30 ECTS)

Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (28 ECTS)

Schwerpunkt Afrikanische Literaturwissenschaft (58 ECTS)

Aufbaumodul: Themen und Ansätze (30 ECTS)

Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (28 ECTS)

Schwerpunkt Geschichte und Gesellschaften Afrikas (58 ECTS)

Aufbaumodul: Themen und Ansätze (30 ECTS)

Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (28 ECTS)

Masterarbeit (30 ECTS)

Masterprüfung (4 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

**Grundlagenmodul
(Pflichtmodul, 28 ECTS, 8 SSt.)**

GM	Grundlagenmodul (Pflichtmodul)	28 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Modul zielt darauf hinaus, dass alle Studierenden ein breites Wissen zu allen Aspekten der Afrikawissenschaften und deren Beziehungen zu anderen Teilen der Welt hinsichtlich Theorien, Methoden und der gegenwärtigen Trends in den Afrikawissenschaften erwerben und gleichzeitig über ein einheitliches Eingangsniveau zu den aufbauenden Spezialisierungsmodulen verfügen. Außerdem verfügen sie über fortgeschrittene Kenntnisse des fachspezifischen wissenschaftlichen Arbeitens und der angemessenen Präsentation von Forschungsergebnissen bei wissenschaftlichen Tagungen.	
Modulstruktur	KU Methodische Grundlagen, 7 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Wissenschaftliche Texte: Schreiben und Editieren, 7 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Aktuelle Forschungsgebiete in den Afrikawissenschaften, 7 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Wissenschaftliche Texte: Gestalten und Präsentieren, 7 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (28 ECTS)	

Die Studierenden haben eine der drei Alternativen Pflichtmodulgruppen zu absolvieren:

**Schwerpunkt Afrikanische Sprachwissenschaft
(alternative Pflichtmodulgruppe, 58 ECTS, 18 SSt.)**

SAS A	Aufbaumodul: Themen und Ansätze (Alternatives Pflichtmodul)	30 ECTS
--------------	--	----------------

Teilnahmevoraussetzung	keine
Modulziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse der Strukturen einer zweiten bzw. dritten afrikanischen Sprache (L2 und L3) und/oder Sprachgruppe sowie über integriertes Wissen über den soziokulturellen Kontext dieser SprecherInnengemeinschaften. Die Kenntnis von Strukturen afrikanischer Sprachen und/oder Sprachgruppen aus diachroner und/oder synchroner Perspektive ist unabdingbar für die weitere Vernetzung des Phänomens Sprache mit regionalen, globalen, sowie thematischen und zeitspezifischen Schwerpunkten. Darüber hinaus vertiefen die Studierenden ihr Wissen über unterschiedliche sprachwissenschaftliche Ansätze, wobei in der Spezialisierungsphase insbesondere Themen behandelt werden, die in der Afrikalinguistik Aktualität besitzen. Außerdem erhalten sie die Möglichkeit, eine enge Verbindung zwischen Sprach- und Literaturwissenschaft herzustellen.
Modulstruktur	KU Struktur einer afrikanischen Sprache (L 2) oder Sprachgruppe Teil 1, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Struktur einer afrikanischen Sprache (L 2) oder Sprachgruppe Teil 2, 6 ECTS; 2 SSt. (pi) KU Struktur einer afrikanischen Sprache (L 3) oder Sprachgruppe, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) VO Thematische Vorlesung 1, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Thematisches Seminar 1, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (26 ECTS)
Sprache	Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern.

SAS B	Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (Alternatives Pflichtmodul)	28 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positive Absolvierung des Alternativen Pflichtmoduls Aufbaumodul: Themen und Ansätze	
Modulziele	Im vertiefenden Modul werden die thematischen, regionalen und zeitspezifischen Schwerpunkte des Aufbaumoduls vertieft und erweitert. Die behandelten Themen haben auch für andere sprachwissenschaftliche Disziplinen Relevanz. Wichtig ist die Berücksichtigung des historischen, kulturellen und sozialen Kontexts, der von den anderen afrikawissenschaftlichen Teilbereichen (Geschichtswissenschaft, Literaturwissenschaft) vermittelt wird, wodurch die Interdisziplinarität gefördert werden soll. Hierbei steht u.a. die deskriptive bzw. formal theoretische Analyse eines breiten Spektrums von Sprachen im Vordergrund, beispielsweise im Bezug auf das Akan und andere Kwa-Sprachen, Bambara und andere Mandesprachen, Dagaare und andere Mabilia (Gur)-Sprachen, Hausa und andere tschadische Sprachen, Kanuri und andere (nilo-)saharanische Sprachen, Swahili und andere Bantusprachen sowie Wolof und andere atlantische Sprachen. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen bei gleichzeitiger Einbettung ihres Wissens und ihrer Erkenntnisse in den globalen Rahmen ermöglicht.	

	In dieser Phase des Studiums befassen sich die Studierenden unter anderem mit den relevanten Quellen, kennen die maßgeblichen Akteurinnen und Akteure und erwerben einen Einblick in deren wissenschaftliche Produktion. Sie werden mit den aktuellen erkenntnisleitenden Theorien der afrikanischen Sprachwissenschaft vertraut und erwerben jene Kompetenz, die ihnen hinsichtlich einer spezifischen Region oder eines spezifischen Themas die kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Fachliteratur im Rahmen der Masterarbeit ermöglicht.
Modulstruktur	VO Thematische Vorlesung 2, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Thematisches Seminar 2, 8 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Thematisches Guided Reading, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Master Coaching Seminar, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (24 ECTS)
Sprache	Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern.

**Schwerpunkt: Afrikanische Literaturwissenschaft
(alternative Pflichtmodulgruppe, 58 ECTS, 18 SSt.)**

SAL A	Aufbaumodul: Themen und Ansätze (Alternatives Pflichtmodul)	30 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Studierenden verfügen nach Abschluss des Moduls über grundlegende Kenntnisse der unterschiedlichen Zusammensetzung literarischer Gedanken von der ersten Generation afrikanischer Autorinnen und Autoren bis hin in die Gegenwart. Das inkludiert z.B. Oralliteratur, Kultur, Sprache und Identität in den Texten. Darüber hinaus erweitern sie ihre Kenntnisse über die Arbeitsschwerpunkte an afrikanischen und anderen internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen und erwerben damit entsprechende Kompetenzen, um den Komplex der afrikanischen Literaturwissenschaft in einem interdisziplinären Rahmen zu behandeln und zu analysieren. Außerdem erhalten sie die Möglichkeit, eine enge Verbindung zwischen Literatur- und Sprachwissenschaft herzustellen.	
Modulstruktur	KU Texte 1, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Oralliteratur, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Texte 2, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) Alternativ kann der KU Struktur einer afrikanischen Sprache L 2 oder Sprachgruppe Teil 1, 6 ECTS, oder der KU Struktur einer afrikanischen Sprache (L 3) oder Sprachgruppe, 6 ECTS, absolviert werden. VO Thematische Vorlesung 1, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Thematisches Seminar 1, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (26 ECTS)	
Sprache	Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern.	

SAL B	Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (Alternatives Pflichtmodul)	28 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positive Absolvierung des Alternativen Pflichtmoduls Aufbaumodul: Themen und Ansätze	
Modulziele	Im Rahmen des Moduls werden die regionalen, thematischen und zeitspezifischen Schwerpunkte vertieft und erweitert. Die behandelten Themen haben auch für andere Disziplinen Relevanz, indem durch die Berücksichtigung des historischen, kulturellen und sozialwissenschaftlichen Kontexts die Interdisziplinarität gefördert wird. In dieser Phase des Studiums befassen sich die Studierenden unter anderem mit den relevanten Quellen, kennen die maßgeblichen Akteurinnen und Akteure und erwerben einen Einblick in deren wissenschaftliche Produktion. Sie werden mit den aktuellen Theorien der Literaturwissenschaft vertraut und erwerben jene Kompetenzen, die ihnen auf eine spezifische Region, eine zeitliche Periode oder ein Thema bezogen die kritische Auseinandersetzung mit Quellen und Fachliteratur im Rahmen der Masterarbeit ermöglicht. Sie bauen auf den erworbenen Kenntnissen über die Theoretisierung und Analyse der Literaturen auf und lernen, dass afrikanische Literaturen dauernden gesellschaftlichen, kulturellen und sprachlichen Anpassungen sowie Veränderungen unterworfen sind.	
Modulstruktur	VO Thematische Vorlesung 2, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Thematisches Seminar 2, 8 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Thematisches Guided Reading, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Master Coaching Seminar, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (24 ECTS)	
Sprache	Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern.	

**Schwerpunkt: Geschichte und Gesellschaften Afrikas
(alternative Pflichtmodulgruppe, 58 ECTS, 18 SSt.)**

SAG A	Aufbaumodul: Themen und Ansätze (Alternatives Pflichtmodul)	30 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Das Modul macht auf Masterniveau mit einschlägiger Forschung bekannt. Die Studierenden erwerben auf Großregionen und Perioden gerichtete vertiefte Kenntnisse. Sie befassen sich mit den relevanten Quellen, kennen die maßgeblichen Akteurinnen und Akteure sowie die relevante wissenschaftliche Debatte, beispielsweise Themenfelder wie Kolonialismus, Postkolonialismus, globale Verflechtungen, Wissenszirkulation und -kritik, Migration und Diaspora, Alltag und Kultur in afrikanischen Gesellschaften. Sie werden mit aktuellen erkenntnisleitenden Theorien aus historischer und sozialwissenschaftlicher Forschung vertraut und erwerben Kompetenzen, Themen, Frage- und Problemstellungen zu finden, die im anschließenden Modul exemplarisch vertieft werden können. Das Modul ist besonders auch für Studierende anderer Fachrichtungen geeignet, die	

	sich mit Themen der Geschichte und Gesellschaften Afrikas aus jeweils in anderen Studiengängen verfolgten Perspektiven auseinandersetzen möchten.
Modulstruktur	KU Thematischer Kurs 1, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Thematischer Kurs 2, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Afrika in Globaler Perspektive, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) VO Thematische Vorlesung 1, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Thematisches Seminar 1, 8 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (26 ECTS)
Sprache	Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern.

SAG B	Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (Alternatives Pflichtmodul)	28 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Positive Absolvierung des Alternativen Pflichtmoduls Aufbaumodul: Themen und Ansätze	
Modulziele	Das Modul setzt eine gewisse Vertrautheit mit Gegenständen der Geschichte und den Gesellschaften Afrikas voraus. Es leitet Studierende zu eigener Forschungsarbeit an und begleitet sie bei der Abfassung ihrer Masterarbeit. Sie erhalten Gelegenheit, sich sowohl mit klassischen wie aktuellen Forschungsliteraturen auseinander zu setzen. Ebenso werden sie zu intensiver Lektüre angeleitet und verfügen über die Kompetenz, spezifische Befunde vor dem Hintergrund breiterer Forschungslandschaften zu kontextualisieren.	
Modulstruktur	VO Thematische Vorlesung 2, 4 ECTS, 2 SSt. (npi) SE Thematisches Seminar 2 (Forschungsseminar), 8 ECTS, 2 SSt. (pi) KU Thematisches Guided Reading, 6 ECTS, 2 SSt. (pi) SE Master Coaching Seminar, 10 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) (4 ECTS) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (24 ECTS)	
Sprache	Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und gegebenenfalls andere Sprachen, so dies die Lehrinhalte erfordern.	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung findet in Form einer Defensio statt. Diese besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 4 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Es wird empfohlen, dass Studierende Teile der in § 5 angeführten alternativen Pflichtmodulgruppen in Form eines Auslandsaufenthaltes an einer anerkannten Universität oder sonstigen postsekundären Bildungseinrichtung absolvieren. Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das zuständige akademische Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von Themen, Gegenständen und Methoden des Studiums Afrikawissenschaften unter kritischer Berücksichtigung verschiedener Lehrmeinungen. Die Vorlesung wird mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Kurs (KU): Kurse dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten, der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, der gemeinsamen Bearbeitung und Lösung konkreter Fragestellungen sowie dem Training von Entscheidungs- und Teamfähigkeit. Die Leistungserbringung setzt sich aus regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit sowie schriftlichen Teilleistungen inklusive einer abschließenden Arbeit zusammen. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 zu entsprechen.

Guided Reading dient zum Studium grundlegender Quellen und Literatur sowie zur Übung fach einschlägiger Methoden auf Grundlage interaktiver Didaktiken. Schriftliche Übungsaufgaben dienen dazu, die angestrebten Kompetenzen aufzubauen, nachzuweisen und im Rahmen der Lehrveranstaltung zu diskutieren. Die Leistungserbringung setzt sich aus regelmäßiger Teilnahme und Mitarbeit zusammen. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 zu entsprechen.

Seminar (SE): Seminare dienen der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind eigene schriftliche Beiträge zu erbringen, die eigenständige Fragestellungen, Quellenbearbeitung sowie deren Auswertung umfassen und im Rahmen eines Vortrages mit anschließender Diskussion präsentiert werden. Ihr Inhalt hat der von den Studierenden jeweils gewählten Spezialisierung gemäß § 5 zu entsprechen.

Das Master Coaching Seminar hat insbesondere die thematische und methodische Vorbereitung auf das Verfassen der Masterarbeit zum Gegenstand. Es verstärkt durch eine individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung der Studierenden deren fachliche Kompetenz, unterstützt sie bei der Konkretisierung ihres Forschungsthemas und bei der Formulierung des Forschungsplans. In diesen Prozess sind die jeweiligen Betreuerinnen und Betreuer der

Masterarbeit einbezogen. Die Leistungserbringung setzt sich aus regelmäßiger Teilnahme, schriftlichen Fortschrittsberichten und deren Präsentation zusammen, die im Rahmen der Lehrveranstaltung diskutiert und ergebnisorientiert adaptiert werden.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

1. bei Kursen und Seminaren 25 Plätze,
2. bei Vorlesungen erfolgt keine Beschränkung.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

(3) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- oder Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, werden Studierende des Masterstudiums Afrikawissenschaften bevorzugt aufgenommen. Die Zuteilung der Plätze erfolgt nach dem im EDV-System realisierten Zulassungsverfahren.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts auf Grundlage der Äquivalenzverordnung oder auf Antrag der oder des

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Afrikawissenschaften begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Afrikawissenschaften (MBL vom 20.06.2008, 33. Stück, Nr. 264) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

Studierende, die dem oben genannten Curriculum unterstellt sind, werden bei aufrechter Zulassung ab dem genannten Zeitpunkt unabhängig vom Studienfortschritt dem aktuellen Curriculum unterstellt.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang: Empfohlener Weg durch das Studium

Semester 1

Methodische Grundlagen (KU) (7 ECTS)

Wissenschaftliche Texte: Schreiben und Editieren (KU) (7 ECTS)

Afrikanische Sprachwissenschaft

Struktur einer L 2/1 (KU) (6 ECTS)

Thematisches Seminar 1 (SE) (8 ECTS)

Afrikanische Literaturwissenschaft

Texte 1 (KU) (6 ECTS)

Thematisches Seminar 1 (SE) (8 ECTS)

Geschichte und Gesellschaften Afrikas

Thematischer Kurs 1 (KU) (6 ECTS)

Thematisches Seminar 1 (SE) (8 ECTS)

Semester 2

Aktuelle Forschungsgebiete in den Afrikawissenschaften (KU) (7 ECTS)

Wissenschaftliche Texte: Gestalten und Präsentieren (KU) (7 ECTS)

Afrikanische Sprachwissenschaft

Struktur einer L 2/2 (KU) (6 ECTS)

Struktur einer L 3 (KU) (6 ECTS)

Thematische Vorlesung 1 (VO) (4 ECTS)

Afrikanische Literaturwissenschaft

Texte 2 (KU) (6 ECTS) (alternativ Struktur einer L 2/1 oder Struktur einer L 3)

Oralliteratur (KU) (6 ECTS)

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

Thematische Vorlesung 1 (VO) (4 ECTS)

Geschichte und Gesellschaften Afrikas

Thematischer Kurs 2 (KU) (6 ECTS)

Afrika in globaler Perspektive (KU) (6 ECTS)

Thematische Vorlesung 1 (VO) (4 ECTS)

Semester 3

je nach gewählter Spezialisierung die den alternativen Pflichtmodulgruppen zugeordneten Lehrveranstaltungen

Thematische Vorlesung 2 (VO) (4 ECTS)

Thematisches Seminar 2 (SE) (8 ECTS)

Thematisches Guided Reading (KU) (6 ECTS)

Master Coaching Seminar (SE) (10 ECTS)

Semester 4

Masterarbeit (30 ECTS)

Defensio (4 ECTS)

Anhang: English Module Names

Deutscher Modulname	English Name
Grundlagenmodul	Basic Module (compulsory module)
Schwerpunkt afrikanische Sprachwissenschaft	Specialisation: African Linguistics
Aufbaumodul: Themen und Ansätze (Pflichtmodul)	Intermediate Module: Topics and Approaches (compulsory module)
Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (Pflichtmodul)	Advanced Module: In-Depth Study and Research (compulsory module)
Schwerpunkt afrikanische Literaturwissenschaft	Specialisation: African Literatures
Aufbaumodul: Themen und Ansätze (Pflichtmodul)	Intermediate Module: Topics and Approaches (compulsory module)
Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (Pflichtmodul)	Advanced Module: In-Depth Study and Research (compulsory module)
Schwerpunkt Geschichte und Gesellschaften Afrikas	Specialisation: African History and Societies
Aufbaumodul: Themen und Ansätze (Pflichtmodul)	Intermediate Module: Topics and Approaches (compulsory module)
Vertiefungsmodul: Fortgeschrittene und forschungsgeleitete Studien (Pflichtmodul)	Advanced Module: In-Depth Study and Research (compulsory module)

288. Curriculum für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Englische Übersetzung: Master's programme in Theatre, Film and Media Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien befähigt zu einer profunden und eigenständigen wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Theater, Film und Medien aus theoretischer und historischer Perspektive. Das Studium ist forschungsgeleitet und befasst sich mit der Herausbildung theatraler, filmischer und medialer Prozesse in (trans-)kulturellen Kontexten. Erforscht wird deren Stellenwert für sowohl ästhetisch wie auch apparativ bedingte Formen der Kollektivbildung und Individualisierung, der Wahrnehmung und Wissensproduktion. Generelle Merkmale medialer, theatraler und filmischer Konstellationen werden ebenso thematisiert wie ihre jeweiligen kulturellen und historischen Dynamiken. Dabei stehen die Integration und transversale Verknüpfung der Gegenstandsbereiche im Zentrum des Studiums. Notwendige Bedingung für diese Forschung ist ein reflektierter und kritischer Umgang mit kulturwissenschaftlichen und fachspezifischen Methoden der Geschichtsschreibung und Theoriebildung.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien haben Kenntnisse von der ästhetischen und technischen Komplexität theatraler und medialer Formen, ihren historischen Voraussetzungen und kulturellen Effekten. Weiters verfügen sie über Qualifikationen, die für sämtliche Berufsbilder im medienkulturellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Feld grundlegend sind. Dazu zählen neben dem Wissen über Theater, Film und Medien die Kompetenzen der Recherche, der Textproduktion, der Wissensvermittlung und Präsentation. Absolventinnen und Absolventen arbeiten in der Produktion von Theater, Film, Radio und Fernsehen, in Museen, in Verlagen und in den sozialen Medien; sie gestalten inhaltlich und konzeptuell künstlerische Prozesse, Festivals, Ausstellungen und sind in den Bereichen Redaktion, Mediengestaltung, digitale Kommunikation, Presse und Kulturverwaltung tätig. Auch das expandierende Feld der Film- und Medienvermittlung in der Schul- und Weiterbildung zählt zum Tätigkeitsprofil der Absolventen und Absolventinnen. Das viersemestrige Masterstudium qualifiziert zudem für die weiterführende wissenschaftliche Tätigkeit im Rahmen eines Promotionsstudiums.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 52 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 40 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Wahlmodulen, 23 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft an der Universität Wien.

Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen bzw. Absolventen des Masterstudiums Theater-, Film- und Medienwissenschaft ist der akademische Grad „Master of Arts“ – abgekürzt M.A. – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

- *Pflichtmodulgruppe Theater-, Film- und Medienkulturen (21 ECTS-Punkte)*

- Pflichtmodul Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung (7 ECTS)
- Pflichtmodul Theatrale und mediale Prozesse (7 ECTS)
- Pflichtmodul Diskurse und Methoden (7 ECTS)

- *Pflichtmodulgruppe Vertiefungsfelder TFM (21 ECTS-Punkte)*

- Pflichtmodul Spezialisierung 1 (7 ECTS)
- Pflichtmodul Spezialisierung 2 (7 ECTS)
- Pflichtmodul Spezialisierung 3 (7 ECTS)

- *Wahlmodulgruppe Forschungs- und Praxisfelder (40 ECTS-Punkte)*

- Wahlmodul Historische und theoretische Relationen (10 ECTS)
- Wahlmodul Ästhetik und Poetik (10 ECTS)
- Wahlmodul Projektforschung (10 ECTS)
- Wahlmodul Artistic Research (10 ECTS)
- Wahlmodul Intersektionale Perspektiven (10 ECTS)
- Wahlmodul Offenes Modul (10 ECTS)

- *Pflichtmodul Masterarbeit (10 ECTS-Punkte)*

- *Masterarbeit (23 ECTS-Punkte)*

- *Masterprüfung (5 ECTS-Punkte)*

(2) Modulbeschreibungen

1. Pflichtmodulgruppe Theater- und Film- und Medienkulturen

1.1	<i>Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung (Pflichtmodul)</i>	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern und vertiefen ihr Wissen über Inszenierungsformen aus dem Bereich Theater, Film und Medien. Im Fokus stehen Materialien, Artefakte und Werkgruppen, Autoren und Autorinnen, Stile und Techniken, Themen, Genres	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

	und Ereignisse etc. Studierende problematisieren diese Gegenstandsbereiche sowohl unter dem Aspekt der künstlerischen Produktion als auch der ästhetischen Wahrnehmung und analysieren deren theoretische, historische und aktuelle Bezüge.
Modulstruktur	SE zu <i>Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung</i> , 7 ECTS, 2 SSt. (pi)
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)

1.2	<i>Theatrale und mediale Prozesse (Pflichtmodul)</i>	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende analysieren theatrale und mediale Prozesse. Sie lernen Zusammenhänge von Produktions- und Rezeptionsbedingungen ebenso kennen wie Dynamiken der Aneignung/Übersetzung theatraler und medialer Konfigurationen. Studierende reflektieren Formen der Poesis, Mimesis, Performanz, Bildproduktion, Narration und Dramaturgie als gesellschaftlich und historisch bedingte kulturelle Praktiken.	
Modulstruktur	SE zu <i>Theatrale und mediale Prozesse</i> , 7 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	

1.3	<i>Diskurse und Methoden (Pflichtmodul)</i>	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse über wissenschaftliche Zugänge zu Theater, Film und Medien. Einzelne Medien, Aufführungspraktiken und mediale Kommunikationsformen werden in der Pluralität theoretischer, historischer und politischer Perspektiven befragt und untersucht. Unterschiedliche diskursive und methodische Annäherungen erschließen jeweils spezifische Aspekte von Theater, Film und Medien. Studierende werden sensibilisiert für die Heterogenität der Theater-, Film- und Medienwissenschaft und ihre historischen, gesellschaftlichen und künstlerischen Bedingungen. Im Fokus steht die kritische Auseinandersetzung mit den Diskursen und Methoden der Theater-, Film- und Medienwissenschaft.	
Modulstruktur	SE zu <i>Diskurse und Methoden</i> , 7 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	

2. Pflichtmodulgruppe Vertiefungsfelder TFM

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

2.1	<i>Spezialisierung 1 (Pflichtmodul)</i>	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung und der Ausbildung individueller Forschungsinteressen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots ein noch nicht absolviertes Seminar, 7 ECTS, 2 SSt., pi, aus den Modulen „Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung“, „Theatrale und mediale Prozesse“ sowie „Diskurse und Methoden“.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	

2.2	<i>Spezialisierung 2 (Pflichtmodul)</i>	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung und der Ausbildung individueller Forschungsinteressen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots ein noch nicht absolviertes Seminar, 7 ECTS, 2 SSt., pi, aus den Modulen „Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung“, „Theatrale und mediale Prozesse“ sowie „Diskurse und Methoden“.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	

2.3	<i>Spezialisierung 3 (Pflichtmodul)</i>	7 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Die Wahl von Lehrveranstaltungen dient der inhaltlichen Vertiefung und der Ausbildung individueller Forschungsinteressen.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots ein noch nicht absolviertes Seminar, 7 ECTS, 2 SSt., pi, aus den Modulen „Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung“, „Theatrale und mediale Prozesse“ sowie „Diskurse und Methoden“.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (7 ECTS)	

3. Wahlmodulgruppe Forschungs- und Praxisfelder

Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots im Umfang von insgesamt 40 ECTS vier Module aus den folgenden:

3.1	<i>Historische und theoretische Relationen (Wahlmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern ihr Wissen über historische und	

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

	theoretische Zusammenhänge im Bereich der Theater-, Film- und Medienwissenschaft. Sie reflektieren, wie historische Fakten und Wissensformationen sowie Theoreme des Faches zueinander in Beziehung gesetzt werden können.
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS - zwei VO (je 3 ECTS, 2 SSt., np) zu Historische und theoretische Relationen sowie - insgesamt zwei jeweils thematisch zu den Vorlesungen passende Vorlesungen mit interaktive Elementen (je 2 ECTS, 2 SSt., np). Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (np) (gesamt 10 ECTS)

3.2	Ästhetik und Poetik (Wahlmodul)	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende können Prozesse der sinnlichen Welterfassung thematisieren und verknüpfen sie mit Modellen und Techniken des Herstellens von Wirklichkeit. Dies umfasst unter anderem Fragen nach dem Verhältnis von Präsentation und Repräsentation, Raum und Performanz, Mimesis und Poesis, sowie Narration und Dramaturgie.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (gesamt 10 ECTS)	

3.3	<i>Projektforschung (Wahlmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erwerben Forschungskompetenz, in dem sie eigenständig neue Forschungsansätze und -methoden erproben. Die Themen orientieren sich an existierenden und geplanten Forschungsprojekten, für die Tagungen, Publikationen, Ausstellungen, Vorlesungen, Exkursionen etc. entscheidende Impulse geben.	
Modulstruktur	<p>Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (je 5 ECTS, 2 SSt., pi).</p> <p>An Stelle der beiden Lehrveranstaltungen kann nach Maßgabe des Angebots auch eine Exkursion im Ausmaß von 10 ECTS, 4 SSt. (pi) absolviert werden. Alternativ kann nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studien-programmleitung ein Praktikum im Ausmaß von 10 ECTS absolviert werden.</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) oder gegebenenfalls des Praktikums (gesamt 10 ECTS)	
3.4	<i>Artistic Research (Wahlmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende lernen durch begleitende Beobachtung, durch Werkstattgespräche und Erfahrungsberichte künstlerische Verfahren und Produktionsprozesse interaktiv kennen. Gefragt wird nach den spezifisch künstlerischen Formen der Wissensgenese.	
Modulstruktur	<p>Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (je 5 ECTS, 2 SSt., pi).</p> <p>Alternativ kann nach Vorabgenehmigung durch die zuständige Studienprogrammleitung ein Praktikum im Ausmaß von 10 ECTS absolviert werden.</p> <p>Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.</p>	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) oder gegebenenfalls des Praktikums (gesamt 10 ECTS)	

3.5	<i>Intersektionale Perspektiven (Wahlmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende erwerben Kompetenzen, lernen ihre eigene Beschäftigung mit Theater-, Film- und Medienformen im Kontext gesellschaftlicher Machtstrukturen zu reflektieren. An den Schnittstellen von Herkunft, Gender, Körper, Ökonomie etc. entsteht eine methodische Reflexion der eigenen gesellschaftlichen Situiertheit und der sich daraus ergebenden Perspektiven. Studierende entwickeln ein Bewusstsein für diese Aspekte in Darstellungsformen und Produktionszusammenhängen. Dabei erschließt dieses Modul unter anderem wissenschaftliche Perspektiven wie postcolonial, queer und disability studies/crip theory.	
Modulstruktur	Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots zwei prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (je 5 ECTS, 2 SSt., pi). Die aktuell für dieses Modul in Frage kommenden Lehrveranstaltungen werden jeweils im Vorlesungsverzeichnis der Universität Wien ausgewiesen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (gesamt 10 ECTS)	

3.6	<i>Offenes Modul (Wahlmodul)</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende erweitern und vertiefen ihr Wissen nach freier Wahl in verschiedenen auch interdisziplinären Bereichen.	
Modulstruktur	Die Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots und nach Maßgabe freier Plätze prüfungsimmanente (pi) und nichtprüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 10 ECTS-Punkten. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist im Voraus von der Studienprogrammleitung zu genehmigen. Die Studienprogrammleitung hat die Absolvierung von Lehrveranstaltungen zu genehmigen, sofern diese unter Berücksichtigung der besonderen Interessen der Studierenden das Masterstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft sinnvoll ergänzen und die Qualifikation zur Erarbeitung der Masterthemen unterstützen.	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen (npi) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (insgesamt 10 ECTS)	

4. Pflichtmodul Masterarbeit

4	<i>Pflichtmodul Masterarbeit</i>	10 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	keine	
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Es wird empfohlen, mit dem Pflichtmodul Masterarbeit frühestens nach dem Absolvieren von mindestens der Hälfte der beiden Pflichtmodulgruppen Theater-, Film- und Medienwissenschaft und Spezialisierung sowie der Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder (ca. 41 ECTS-Punkte) zu beginnen.	
Modulziele	Das Masterarbeitsmodul unterstützt Studierende bei der Themensetzung, der Formulierung von Leitfragen, der Wahl der Methoden, der theoretischen Fundierung sowie der Recherche und Strukturierung im Zusammenhang mit der Niederschrift ihrer Masterarbeit. Studierende präsentieren und diskutieren ihr Masterarbeitsvorhaben und lernen in der Diskussion ihrer Arbeiten die vielfältigen Herausforderungen akademischen Schreibens zu bewältigen. Sie erhalten einen Überblick zu Methoden im Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften bzw. der Theater-, Film- und Medienwissenschaft. Im Zusammenhang mit konkreten Leitfragen und Interessen, die von den Masterarbeiten der Studierenden angeregt sein können, werden methodische Vorgehensweisen konzipiert und kritisch reflektiert. Studierende erwerben das Bewusstsein für die Methodenpluralität und lernen mit den Möglichkeiten, Fragen durch unterschiedliche Herangehensweisen und Arbeitsschritte zu erörtern, umzugehen.	
Modulstruktur	UE Masterarbeitsübung, 5 ECTS, 2 SSt. (pi) UE zur Methodenreflexion, 5 ECTS, 2 SSt. (pi)	
Leistungsnachweis	Erfolgreiche Absolvierung aller im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi) (10 ECTS).	

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflicht- bzw. Wahlmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit hat einen Umfang von 23 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

- *Vorlesung* (VO, npi): Vorlesungen bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussion bieten. Sie dienen der Darstellung von zentralen Themen und Methoden des Faches, wobei auf verschiedene Lehrmeinungen eingegangen und der aktuelle Forschungsstand berücksichtigt wird. *Vorlesung Interaktive Elemente*: Interaktive Elemente dienen in Ergänzung einer Vorlesung zur Erarbeitung und/oder Vertiefung ausgewählter Themenbereiche, wissenschaftlicher Problemstellungen und Lösungsverfahren im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden.

Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

- *Seminar* (SE, pi): Seminare zielen auf die Fähigkeit, Phänomene, Prozesse und Perspektiven der Theater-, Film- und Medienwissenschaft sowie die grundlegende und besondere Fachliteratur zu interpretieren und diskutieren. Sie dienen der Entwicklung theoretischer und methodischer Kompetenzen und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen an. Je nach Gewichtung der Lernziele wird dieser für das Masterstudium grundlegende Veranstaltungstyp als Methoden-, Forschungs-, Lektüre- oder Projektseminar durchgeführt.

- *Übung* (UE, pi): Übungen dienen dazu, Wissen zu vermitteln und dieses in Aufgabestellungen anzuwenden, die sich an den mit dem Masterstudium verbundenen Theorie- und Praxisfeldern orientieren.

- *Exkursion* (EX, pi): Exkursionen eröffnen die Möglichkeit der direkten Anschauung als Ausgangspunkt zur Erprobung von Methoden und Theorien. Im Rahmen von Blocklehrveranstaltungen werden Ausstellungen, Festivals und historische Schauplätze besucht.

Als Leistungskontrollen gelten schriftliche und mündliche Prüfungen, Hausübungen, kleinere schriftliche Arbeiten, Referate, die aktive Beteiligung an Diskussionen, Anwendungsaufgaben und weitere didaktisch sinnvolle Formen, mit denen nachgewiesen werden kann, in welchem Maß Lernziele erreicht wurden.

Praktikum (PR): Erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden unter „Realitätsbedingungen“ in außeruniversitären Institutionen (Theater, ORF, Archive etc. und Forschungsbetrieben) erprobt. Die Studierenden haben einen Praktikumsbericht zu verfassen. Das Praktikum wird anhand des Praktikumsberichtes „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

§ 9 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen: Seminare der Pflichtmodulgruppen Theater-, Film- und Medienwissenschaft und Spezialisierung sowie prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen der Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder werden auf 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende dreijährige Bachelorstudium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(4) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2016 in Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2016 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Masterstudium Theater-, Film- und Mediengeschichte sowie das Masterstudium Theater-, Film- und Medientheorie begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums dem vor Erlassung dieses Curriculums gültigen Mastercurriculum Theater-, Film- und Mediengeschichte (MBL. vom

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

21.06.2010, 29. Stück, Nr. 151) oder dem Mastercurriculum Theater-, Film- und Mediengeschichte (MBL vom 21.06.2010, 29. Stück, Nr. 152) unterstellt waren, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.11.2018 abzuschließen.

(5) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Semester	Studienleistungen	ECTS
1	2 Seminare 15 ECTS-Punkte in der Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder	29
2	2 Seminare 15 ECTS-Punkte in der Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder	29
3	2 Seminare 10 ECTS in der Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder Übung zur Methodenreflexion	29
4	Masterarbeitsübung Masterarbeit Defensio	33

English Module Titles:

Deutscher Modulname	English Module Title
1. Pflichtmodulgruppe Theater-, Film- und Medienkulturen	1. Group of compulsory modules: Theatre, Film and Media Cultures
1.1. Inszenierungsformen und ästhetische Wahrnehmung	1.1. Forms of Staging and Aesthetic Perception
1.2. Theatrale und mediale Prozesse	1.2. Processes of Theatricality and Mediality
1.3. Diskurse und Methoden	1.3. Discourses and Methods
2. Pflichtmodulgruppe Vertiefungsfelder	2. Group of compulsory modules: Fields of Specialisation
2.1. Spezialisierung 1	2.1. Specialisation 1
2.2. Spezialisierung 2	2.2. Specialisation 2
2.3. Spezialisierung 3	2.3. Specialisation 3
3. Wahlmodulgruppe Forschungsfelder, Praxisfelder	3. Group of elective modules: Fields of Research and Practice
3.1. Historische und theoretische Relationen	3.1. Historical and Theoretical Relations

3.2 Ästhetik und Poetik	3.2. Aesthetics and Poetics
3.3. Projektforschung	3.3. Project Research
3.4 Artistic Research	3.4. Artistic Research
3.5. Intersektionale Perspektiven	3.5. Intersectional Perspectives
3.6. Offenes Modul	3.6. Open Module
4. Masterarbeitsmodulgruppe	4. Master's Thesis Module
4.1. Masterarbeitsübung	4.1. Master's Thesis Exercise
4.2. Methodenreflexion	4.2. Reflection on Methods
Masterarbeit	Master's Thesis
Masterprüfung	Master's Examination

289. 1. Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Theater-, Film- und Medienwissenschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. Änderung des Bachelorstudiums Theater-, Film- und Medienwissenschaft, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 153, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 6 Studienziele einzelner Module und Lehrveranstaltungen

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird im zweiten Absatz die Wort- und Zeichenfolge „3) „Technik“ 4) „Organisation und Recht“;“ gestrichen sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „3“, die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ und die Zahl „7“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird die Tabelle „Ergänzungsmodul „Technik““ sowie der Absatz unter der Tabelle mit der Überschrift „Studienziele und Inhalte“ gestrichen.

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird die Tabelle „Ergänzungsmodul „Organisation und Recht““ sowie der Absatz unter der Tabelle mit der Überschrift „Studienziele und Inhalte“ gestrichen.

- Unter Punkt (5) Wahlmodulgruppe „Ergänzung“ wird im Absatz unter der Tabelle „Ergänzungsmodul „Praxisfelder und Vermittlung““ der Satz „Bedingungen des Materials, Methoden des Herstellens und Abläufe technischer Produktionsverfahren in Theater, Film und Medien sind weitere Studienziele dieses Moduls. Die Themenfelder Kultur- und Kunstmanagement, Kultur- und Kunstpolitik, Öffentlichkeitsarbeit sowie Urheber- und Medienrecht werden thematisiert.“ angefügt.

(2) § 13 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes noch „(1)“ hinzugefügt.

- Dem § 13 wird Abs 2 hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 289, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

290. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Bachelorstudium Slawistik (Version 2011)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Bachelorstudiums Slawistik, veröffentlicht am 17.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 23. Stück, Nr. 135, Schreibfehlerberichtigung, veröffentlicht am 30.09.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 35. Stück, Nummer 305, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.
Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

- *In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Spracherwerb Ausbau 2 in der Zeile unter „Teilnahmevoraussetzung“ nach der Wort- und Zeichenfolge „StEOP,“ die Wort- und Zeichenfolge „Spracherwerb Grundlagen,“ eingefügt.*
- *In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Spracherwerb Ausbau 3 in der Zeile unter „Teilnahmevoraussetzung“ nach der Wortfolge „Spracherwerb Ausbau 1“ die Wort- und Zeichenfolge „, Spracherwerb Ausbau 2“ hinzugefügt.*
- *In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Spracherwerb Ausbau 3 der Absatz mit den Wortfolgen „Empfohlene Teilnahmevoraussetzung“ sowie „, Spracherwerb Ausbau 2“ gestrichen.*
- *In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Spracherwerb Vertiefung in der Zeile unter „Teilnahmevoraussetzung“ nach der Wortfolge „Spracherwerb Ausbau 1“ die Wort- und Zeichenfolge „, Spracherwerb Ausbau 2, Spracherwerb Ausbau 3“ hinzugefügt.*
- *In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Spracherwerb Vertiefung der Absatz mit den Wortfolgen „Empfohlene Teilnahmevoraussetzung“ sowie „, Spracherwerb Ausbau 3“ gestrichen.*
- *In § 5 Abs 3 wird im Pflichtmodul Individuelle Schwerpunktbildung innerhalb des Absatzes „Modulziele“ im dritten Satz nach der Wortfolge „Sprachkompetenz“ die Wortfolge „der Hauptsprache“ eingefügt.*

(2) § 11 Inkrafttreten

- *Dem § 11 wird Abs 2 hinzugefügt:*

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 290, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

291. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Romanistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Romanistik, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nr. 212, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

lautet nunmehr:

„(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fach, das aus einer anderen Säule als jener der Masterarbeit zu wählen ist. Die Prüfung findet in der studierten Zielsprache statt. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 10 ECTS-Punkten (je 5 ECTS-Punkte).“

(2) § 11 Inkrafttreten

- Dem Text des ersten Absatzes wird „(1)“ vorangestellt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 291, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

292. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Sinologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Sinologie, veröffentlicht am 16.06.2007 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 30. Stück, Nr. 217, letzte Änderung veröffentlicht am 30.06.2011 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 227, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau- Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. In Modul M1 werden die Namen von folgenden Lehrveranstaltungen wie folgt geändert:

- „Übersetzungspraktikum I“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Dolmetschen I“.
- „Übersetzungspraktikum II“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Übersetzen I“.
- „Übersetzungspraktikum III“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Dolmetschen II“.

- „Übersetzungspraktikum IV“ wird geändert auf „Übersetzungspraktikum: Übersetzen II“.

2. In Modul M5 wird in der Zeile „Masterarbeit“ die ECTS-Punktezahl „15“ ersetzt durch „16“ und in der Zeile „Masterprüfung“ die ECTS-Punktezahl „10“ ersetzt durch „9“.

(2) § 8 Masterprüfung

1. § 8 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung, die eine Sprachprüfung sowie ein weiteres Prüfungsfach umfasst. Die Sprachprüfung bezieht sich auf die Inhalte des Pflichtmoduls M1 (wissenschaftlicher Zweig) bzw. MU1 (Unterrichtskompetenz). Das Prüfungsfach ist aus der Wahlpflichtgruppe M3 (wissenschaftlicher Zweig) bzw. MU3 (Unterrichtskompetenz) zu wählen. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

2. § 8 Abs 3 lautet nunmehr:

„(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 9 ECTS-Punkten (je 3 ECTS-Punkte).“

(3) § 11 Inkrafttreten

Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 292, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
Newerkl a

293. 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Koreanologie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 13.06.2016 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Koreanologie, veröffentlicht am 08.05.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 25. Stück, Nr. 162, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 7 Masterprüfung

- § 7 Abs 2 lautet nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung ist eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie eine Prüfung über ein weiteres Fach, welches aus den Modulen 3 oder 4 zu wählen ist. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.“

- In § 7 Abs 3 wird nach der Wortfolge „10 ECTS-Punkten“ der Klammerausdruck „(je 5 ECTS-Punkte)“ eingefügt.

(2) § 11 Inkrafttreten

- Im ersten Absatz wird vor Beginn des Satzes „(1)“ hinzugefügt.

- Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 293, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
N e w e r k l a

294. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Deutsch als Fremd- und Zweitsprache

Der Senat hat in seiner Sitzung am 23.06.2016 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 09.05.2016 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Masterstudiums Deutsch als Fremd- und Zweitsprache, veröffentlicht am 25.06.2008 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 36. Stück, Nr. 317, letzte Änderung veröffentlicht am 25.06.2015 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 27. Stück, Nr. 175, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau des Masterstudiums

- In der Tabelle „Modul 1“ in der Fußnote 3 werden der Satz „Ein eigener Teil des Studienprozessportfolios dient der Präsentation in der Modul Abschlussphase (MAP 9.3).“ im ersten Absatz sowie der Satz „In der Modul Abschlussphase (MAP 9.3) wird der dafür vorgesehene Teil präsentiert.“ im zweiten Absatz gestrichen.

- In der Tabelle „Modul 9“ wird in der Zeile „Benotete Leistungen“ die Wort- und Zeichenfolge „das Studienprozessportfolio (MAP 9.3) fertig gestellt haben und“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „(incl. Präsentation und Beurteilung ihres Studienprozessportfolios)“ gestrichen.

(2) § 7 Masterprüfung

- In § 7 Abs 1 wird die Wortfolge „und zur Präsentation“ sowie die Wort- und Zeichenfolge „, ist“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfung“ die Wortfolge „ist die Abgabe“ eingefügt.

- § 7 Abs 2 und 3 werden geändert und lauten nunmehr:

„(2) Die Masterprüfung umfasst

- eine Defensio einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Masterarbeit sowie*
- eine Prüfung über zwei weitere Fachgebiete, die aus den Modulen 1 bis 7 zu wählen sind.*

Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 6 ECTS-Punkten (je 2 ECTS-Punkte).“

(3) § 11 Inkrafttreten

Dem § 11 wird Abs 4 hinzugefügt:

43. Stück – Ausgegeben am 29.06.2016 – Nr. 274-294

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 29.06.2016, Nr. 294, Stück 43, treten mit 1. Oktober 2016 in Kraft.“

(4) Anhang

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums werden in der Tabelle „Modul MAP 9“ am Ende des ersten Absatzes die Wortfolge „Abgabe des Studienprozessportfolios“ angefügt.

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums wird in der Tabelle „Modul MAP 9“ der dritte Absatz gestrichen.

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums wird in der Tabelle „Modul MAP 9“ im vierten Absatz die Zahl „4“ von der Zahl „3“ ersetzt, die Wortfolge „Eigenständige Präsentation und Erörterung ausgewählter thematischer Aspekte der Abschlussarbeit“ von der Wortfolge „Verteidigung der Masterarbeit einschließlich einer Prüfung über das wissenschaftliche Umfeld der Arbeit“ ersetzt und das Wort „drei“ von dem Wort „zwei“ ersetzt.

- Unter Punkt 2. Organisationsübersicht zu den einzelnen Modulen des Masterstudiums werden in der Tabelle unterhalb der Tabelle „Modul MAP 9“ die vierte Zeile gestrichen und in der fünften Zeile in der ersten Spalte die Zahl „4“ von der Zahl „3“ sowie in der fünften Zeile in der vierten Spalte die Zahl „5“ von der Zahl „6“ ersetzt.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission
N e w e r k l a

Redaktion: HR.ⁱⁿ Mag.^a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.